

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG** (FN 238729y beim LG Klagenfurt), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Eisenberger, Hilmgasse 10, A-8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“, „VILLACH 6 (Genotterhöhe) 99,7 MHz“ und „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“, umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Klagenfurt, die Stadt Villach sowie Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land soweit diese durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm an eine breite Zielgruppe mit einer Kernzielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen. Das Musikformat umfasst Oldies, Schlager und geringem AC-Anteil unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Die Wortbeiträge umfassen Unterhaltung, Nachrichten, Lokalnachrichten, Service, Wirtschaft, Kultur, Politik und (auch lokalen) Sport. Ein Schwerpunkt wird auf Hörserservice und starken Lokalbezug gelegt.

2. Der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Die Anträge folgender Antragsteller auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“, „VILLACH 6 (Genotetehöhe) 99,7 MHz“ und „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen:
 - a) **Radio Arabella GmbH.** (FN 208537y beim HG Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien,
 - b) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach,
 - c) **KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG.** (FN 255537s beim HG Wien), vertreten durch Ebert Huber Liebmann Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11, A-1010 Wien,
 - d) **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg), vertreten durch Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien
7. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, hat die **Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.211/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Am 15.06.2007 langte der Antrag der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (im Folgenden: KRONE-Verlag) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Radio Arabella GmbH. (im Folgenden: Radio Arabella) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG (im Folgenden: Privatrado Wörthersee) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH (im Folgenden: WELLE SALZBURG) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (im Folgenden: Radio Starlet) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen an die Radio Arabella, welchem mit Schreiben der Radio Arabella vom 18.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen an die KRONE-Verlag, welchem mit Schreiben der KRONE-Verlag vom 17.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen an die Privatrado Wörthersee, welchem mit Schreiben der Privatrado Wörthersee eingelangt am 18.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Ergänzungsersuchen an die WELLE SALZBURG, welchem mit Schreiben der WELLE SALZBURG vom 19.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die Privatrado Wörthersee aussprach.

Am 05.07.2007 wurde Herr DI (FH) René Hofmann von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amtsachverständigen vom 05.09.2007 und die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Weiters wurde den Antragstellern eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate übermittelt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.09.2007 übermittelte die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH ein Schreiben, mit dem sie ihren Antrag vom 19.06.2007 zurückzog.

Am 03.10.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Die Parteien wurden über die Antragsrückziehung der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH informiert. Weiters wurden die Parteien über eingelangte Ergänzungen der Parteien sowie über fehlende festgestellte Rechtsverletzungen betreffend das Programm der Privatrado Wörthersee informiert und zur Akteneinsicht aufgefordert.

Mit Schreiben vom 10.10.2007 übermittelte die KommAustria das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 und Unterlagen, welche in der mündlichen Verhandlung von Parteien vorgelegt sowie am 03.10.2007 von der Privatrado Wörthersee übermittelt wurden.

Mit Schreiben vom 23.10.2007 nahm die KRONE-Verlag zum Ergebnis der mündlichen Verhandlung ergänzend Stellung.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ an die Privatrado Wörthersee ab.

Mit Schreiben vom 27.11.2007 nahm die Privatrado Wörthersee ergänzend Stellung.

Die ergänzenden Stellungnahmen der Parteien und die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurden den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 29.11.2007 übermittelt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt.

Mit Schreiben vom 03.12.2007 übermittelte die Privatrado Wörthersee weitere Unterlagen, die den übrigen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 10.12.2007 zur Kenntnisnahme übermittelt wurden.

Mit Schreiben vom 17.12.2007 übermittelte die Privatrado Wörthersee und die Lokalradio Gute Laune eine ergänzende Stellungnahme. Die Schreiben wurden den anderen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 19.12.2007 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.12.2007 übermittelte die KRONE-Verlag eine ergänzende Stellungnahme. Das Schreiben wurden den anderen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 20.12.2007 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten

Das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.211/21-RRB/97) zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“
- „VILLACH 6 (Genotthöhe) 99,7 MHz“
- „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten werden die Stadt Klagenfurt, die Stadt Villach sowie Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land versorgt, wobei eine technische Reichweite von etwa 260.000 Personen erzielt werden kann.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zur halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Radio Kärnten (Ö2)

Zielgruppe: Kärntner 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: Programm KRONEHIT

Genehmigtes Programm:

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH: Programm Radio dva / Radio Agora

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag im Rahmen des Programms Slowenisch als Programmsprache verwendet wird und Nachrichten, Kurzmeldungen, Servicemeldungen und einzelne Sendungen in Deutsch sowie zwei- oder mehrsprachig moderierte Sendungen sowie durch Radio Korotan "Current based AC" mit Oldie Anteil und durch Radio Agora Musik aus dem Alpen Adria Raum sowie den Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik gesendet wird.

Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG: Antenne Kärnten

Genehmigtes Programm (bis 31.03.2008):

Das Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm an alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen des Verbreitungsgebietes ausgerichtet. Die Beiträge umfassen Unterhaltung, Information, Service, Hörerbeteiligung, Wirtschaft, Kultur, Politik. Der Anteil an Live-Sendungen wird 7 Stunden des 24 Stunden Programms ausmachen. Ein Schwerpunkt wird auf das Hörrerservice gelegt.

Genehmigtes Programm (ab 01.04.2008 gemäß Bescheid der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG (Privatradio Wörthersee)

Antrag

Der Antrag der Privatradio Wörthersee richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privatradio Wörthersee ist eine zu FN 238729y beim LG Klagenfurt eingetragene Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt. Unbeschränkt haftende Gesell-

schafterin der Privatrado Würthersee ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim LG für ZRS Graz), Kommanditistin ist mit einer Haftsumme von EUR 90.841,04 die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim LG Klagenfurt). Deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Ein Gesellschaftsvertrag der Privatrado Würthersee vom 26.08.2003 wurde vorgelegt.

Die Styria Medien AG (FN 142663 z beim LG für ZRS Graz) hielt bis zum Abschluss eines Abtretungsvertrages am 15.06.2007 durchgerechnet 100% der Anteile der Privatrado Würthersee und der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213 i beim LG Klagenfurt) über deren jeweils persönlich haftender Gesellschafterin der Lokalradio Beteiligungs GmbH und deren jeweils Kommanditistin der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG. Die Anteile wurden an die im nächsten Absatz genannten Personen veräußert und am 02.08.2007 bzw. am 15.09.2007 im Firmenbuch eingetragen. Treuhandverhältnisse oder Vorkaufrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bestehen nicht. Eine neuerliche (mittelbare) Veräußerung von Anteilen an die Styria Medien AG ist nicht geplant. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008 und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“.

Gesellschafter der Lokalradio Beteiligungs GmbH sind nunmehr 6% Mag. (FH) Gerhard Pemberger, geb. 28.12.1977, 31% Dr. Walter Moser, geb. 03.02.1949, 31% Dkfm. Walter Groier, geb. 17.07.1949, 16% Franz Miklautz, geb. 29.05.1971, und 16% Mag. Matija Kampus, geb. 31.12.1972 mit einer jeweils zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage von insgesamt EUR 35.000,-. Kommanditisten der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG sind Dr. Walter Moser, (EUR 10.850,-), Dkfm. Walter Groier (EUR 10.850,-), Franz Miklautz (EUR 5.600,-), Mag. Matija Kampus (EUR 5.600,-) und Mag. (FH) Gerhard Pemberger (EUR 2.100,-).

Die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG ist alleinige Gesellschafterin der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (FN 213758a beim LG Klagenfurt). Die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, 611.037/0004-BKS/2004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Zulassungsbescheid des BKS (VwGH Zl. AW 2005/04/0038-10) kann der Sendebetrieb derzeit nicht aufgenommen werden.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Privatrado Würthersee ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, iVm Bescheid der Privatrundfunkbehörde 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99 iVm Bescheid der KommAustria vom 23.06.2003, KOA 1.211/03-019 (VILLACH 6 [Genotthöhe] 99,7 MHz), Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Würthersee und Stadt Villach“ und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ (Würthersee). Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Die Privatrado Würthersee liefert Mantelprogramm im Schlagerformat an die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG entsprechend dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97 (7 Stunden Eigenproduktion, 7 Stunden belieferte moderierte Programmteile sowie 10 Stunden Laufband) zu.

Die KommAustria hat keine Verletzungen des PrR-G durch die Privatrado Würthersee - insbesondere auch nicht betreffend das Programm, das auf Grundlage der Zulassung vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, gestaltet wird – festgestellt.

Beantragtes Programm

Die Privatrado Würthersee plant unter dem Namen „Radio Harmonie“ ein 24 Stunden Vollprogramm an eine breite Zielgruppe mit einer Kernzielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen, das im Wesentlichen mit demjenigen Programm ident ist, das zur Zeit verbreitet wird. Allerdings soll auch jüngeres Publikum angesprochen werden, da sich gezeigt hat, dass auch jüngere Personen Radio Harmonie gerne hören. Als kennzeichnend für die Zielgruppe wird eine mittlere bis gehobene Einkommensschicht bzw. Pensionisten, Patriotismus (Kärnten ist DAS Bundesland), Unterhaltung, Aktualität – wenn auch nicht an erster Stelle, Freundschaft/Nachbarschaft, Wohlfühlfaktor, emotionale Bindung und eigengestaltete Beiträge sowie Lokalbezug bzw. Interesse daran gesehen.

Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt 35:65.

Das Musikformat umfasst Oldies, Schlager und dezente AC-Spitzen unter Berücksichtigung italienischer Titel und österreichischer bzw. Kärntner Künstler. Gesendet werden sollen etwa zu gleichen Teilen Oldies, Schlager und Italo-Songs.

Die Wortbeiträge umfassen Unterhaltung, Nachrichten, Lokalnachrichten, Service, Wirtschaft, Kultur, Politik und (auch lokalen) Sport. Ein Schwerpunkt wird auf das Hörservice und starken Lokalbezug gelegt. Im Wortprogramm reichen die Beiträge von lokalen Veranstaltungen bis zu Schwerpunkt-Themen jeglicher Art. Wichtige Grundlage lokaler Informationen ist die Moderation, welche freundlich, sympathisch, ehrlich, bodenständig, gut gelaunt und verständlich sein soll. Die Moderatoren identifizieren sich mit dem Versorgungsgebiet und haben ihren Lebensmittelpunkt darin. Am Wochenende werden durchschnittlich ein- bis zweimal im Monat Live-Übertragungen von Veranstaltungen - etwa in Form einer Übertragung des Mölltaler Gletscher-Openings oder des St. Veiter-Wiesenmarktes - gesendet. Ansonsten soll am Wochenende bis auf Serviceelemente unmoderiertes Programm gesendet werden. Auch eigengestaltete Serviceelemente - Wetter und Verkehr – beziehen sich auf das Versorgungsgebiet und werden laufend im Programm berücksichtigt.

Weltnachrichten sollen (weiterhin) von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim LG Leoben) bezogen werden, aber nur zum Teil ident übernommen und zum Teil eigengestaltet werden. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 30.11.2001, 611.111/001-BKS/2001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ für die Dauer von zehn Jahren bis 20.06.2011 und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „MM89,6 - Das Musikradio“. Die Styria Medien AG war über ihre 100%igen Tochtergesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz) bis zum 28.11.2007 (Eintragung im Firmenbuch) und GH Vermögensverwaltungs- GmbH (FN 180570 w beim LG für ZRS Graz) bis zum 23.11.2007 (Eintragung im Firmenbuch) zu insgesamt 51% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH beteiligt. Davon wurden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 2% treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs-GmbH (durch die Mocharitsch –Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH, FN 84804 m beim LG Leoben) gehalten. Weltnachrichten sollen stündlich wochentags von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendet werden, am Wochenende ebenfalls ab 06:00 Uhr, nicht aber durchgehend bis 20 Uhr.

Das Sendeschema der Privatrado Würthersee sieht von Montag bis Freitag grundsätzlich folgende Struktur vor: Bei der Live-Sendung „Radio Harmonie am Morgen“ (06:00 bis 09:00 Uhr) werden die Hörer von einem Hauptmoderator, einem Verkehrsexperten und einer Wet-

terfee angenehm und humorvoll durch den Morgen geführt. Eckpfeiler der Sendung sind wesentliche Infos aus dem Sendegebiet. Das Programm wird mit diversen aktuellen Beiträgen aus dem Sendegebiet, Interviews, Veranstaltungshinweisen, Nachberichten und Vorberichten abgerundet. Programmschwerpunkte sind neben Wetter, Verkehr und Nachrichten auch das Biowetter und Sportinformationen, die den Schwerpunkt auf das regionale und lokale Sportgeschehen legen. Weiters legt das Element „Frisch gepresst“ einen Blick in die lokalen Tages- und Wochenzeitungen sowie in die Monatsmagazine des Landes und schaffen Überblick über die Themen. Hierbei werden auch Lokalnachrichten eingebunden. Durch das Element „Bürgermeister on air“ werden Informationen von Bürgermeistern aus dem Sendegebiet eingebunden. Die Sendung „Radio Harmonie bei der Arbeit“ bietet abwechslungsreiches Musikprogramm mit lokalen Jingles und Hörer-OTs von 09:00 bis 14:00 Uhr. „Radio Harmonie am Nachmittag“ ist eine Unterhaltungssendung von 14:00 bis 18:00 Uhr, in der Spezialrubriken wie der DVD-Tipp oder die Radio Harmonie Oma (Hausrezepte und Heilmittelchen aus Omas Stube) eingebunden werden. Auch der Veranstaltungskalender und „Frisch gepresst“ finden sich hier wieder und wird vor allem Service groß geschrieben sowie sehr stark mit Hörereinbindung gearbeitet. Wiederum werden lokale Geschehnisse und Nachrichten aus der Region in die Sendung eingebunden. Die Sendung „Der harmonische Abend“ (18:00 bis 00:00 Uhr) ist eine unmoderierte Sendung, welche aber durch Hörer OTs und andere vorproduzierte Elemente wie DVD-Tipp und Veranstaltungskalender, doch moderiert klingt und Servicecharakter hat. „Radio Harmonie bei Nacht“ (00:00 bis 05:00 Uhr) ist eine unmoderierte Sendestrecke. Sie wird jedoch durch regelmäßige (mehrmals im Monat) Liveübertragungen von Veranstaltungen und Locations aus dem Sendegebiet angereichert.

Programmliche Kooperationen mit Hörfunkveranstaltern, an welchen die Styria Medien AG beteiligt ist (bzw. war), sind – mit Ausnahme des Bereichs der Weltnachrichten - nicht vorgesehen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Geschäftsführer (der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin Lokalradio Beteiligungs GmbH) ist Mag. (FH) Gerhard Pemberger. Der Geschäftsführung untersteht der Bereich Marketing, Technik sowie der Backoffice-Bereich. Ebenso sind der Geschäftsführung die Programmleitung und der Verkauf direkt unterstellt. Dem Programmleiter sind die Produktion und Redaktionsleitung – dieser fünf Moderatoren und drei Redakteure – zugeordnet.

Mag. (FH) Gerhard Pemberger besuchte die Fachhochschule in Wiener Neustadt für wirtschaftsberatende Berufe. Er verfügt über Erfahrung im Radiobereich auf Grund eines halbjährigen Praktikums bei „Hit-Radio Antenne“ in Hannover und sodann als Station Manager bei der Party FM NÖ Süd Radiobetriebsgesellschaft. Danach wechselte er ins Beteiligungsmanagement der Styria Medien AG, wo er für die Lokalradiobeteiligungen zuständig war und auch als Geschäftsführer eingebunden wurde. (Privat-Radio Betriebs GmbH, Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG). Mitte Juni 2007 wechselte er als Mitgesellschafter und Geschäftsführer zur Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG und verließ die Styria Medien AG. Im Firmenbuch war Mag. (FH) Gerhard Pemberger als einer von zwei Geschäftsführern der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH bis 06.11.2007 (Antrag auf Änderung beim Firmenbuchgericht eingelangt am 30.10.2007) eingetragen. Ebenso wurde seine Funktion als Geschäftsführer der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim LG Leoben) am 24.07.2007 im Firmenbuch (Antrag eingelangt am 21.06.2007) gelöscht. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm „A1“ für zehn Jahre bis 31.03.2008. Bis zum 25.07.2007 (Eintragung im Firmenbuch) war die Styria Medien AG über die GH Vermögensverwaltungs-GmbH und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz) zu insgesamt 50% an der Privat-Radio Betriebs GmbH beteiligt.

Für die Programmleitung ist Astrid Golser zuständig. Sie hat eine Lehre zur Bürokauffrau am Magistrat Wiener Neustadt absolviert. Danach arbeitete sie ein Jahr bei einer Salzburger Werbeagentur. Erste Radioerfahrungen sammelte Frau Golser bei Radio Max, wo sie zwei Jahre lang die Morgenshow moderierte und regelmäßige und zahlreiche Sprach- und Sprechtrainings sowie diverse andere Schulungen absolvierte. Bei Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH war Astrid Golser als Moderatorin/Redakteurin und später auch im Vertrieb/Marketing tätig. Ferner arbeitete sie in der Moderation und Produktion einer eigenen Fernsehsendung (Beauty & Fashion) beim regionalen Fernsehsender WNTV (Kabel Raum Wiener Neustadt). Seit 2005 ist sie als Programmchefin von Radio Harmonie tätig, ebenso als Off Air Moderatorin und Stationvoice.

Als Redaktionsleiterin ist Christina Ofner tätig. Sie hat Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausbildungsschwerpunkt Organisationskommunikation studiert. Sie absolvierte ein Praktikum bei Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, wo sie auch als freie Dienstnehmerin übernommen wurde und als Redakteurin in den Bereichen Service, Wetter und Verkehr tätig war. Seit Februar 2003 war sie als Redakteurin und später beim Aufbau des derzeitigen Redaktionsteams bei Radio Harmonie tätig. Seit Dezember 2005 ist sie Chefredakteurin von Radio Harmonie.

Helga Herold ist Key-Account Betreuerin. Helga Herold war als Kärnten Gebiets- und Teamleiterin für KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. tätig. Erste Radioerfahrungen als Mediaberaterin sammelte Helga Herold bei der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG.

Techniker ist Christian Pagitz. Er ist Absolvent der Höheren Technischen Bundeslehranstalt, Fachrichtung Nachrichtentechnik und Elektronik. Im Jahr 2000 gründete er die Firma „RadioCLIENT“ und entwickelt seitdem auch spezielle Soft- und Hardware für Radiostudios. Christian Pagitz ist mit Unterbrechungen seit der Gründung der Privatrado Wörthersee GmbH & CO KG für diese in selbständiger Form tätig.

Musikchef und Morgenmoderator ist Stefan Seibald. Er studiert derzeit Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik an der Universität Klagenfurt. Zuvor hat er den Medienkundlichen Lehrgang an der Karl Franzens Universität Graz abgeschlossen. Erste Erfahrungen im Radiobereich sammelte Herr Seibald bei Radio West (WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG) als Moderator, Redakteur und auch in der Musikplanung. Seit Dezember 2005 ist Herr Seibald für Radio Harmonie als Morgenmoderator und Redakteur tätig. Zudem ist er für die Musikplanung in der Gesellschaft verantwortlich.

Harald Giefing ist für das Controlling und im Backoffice-Bereich tätig. Er sammelte erste Berufserfahrung bei einer Softwareschmiede im Softwaresupport und in der Qualitätssicherung. Bei Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH wurde er als Assistent der Geschäftsführung eingestellt. Anfang 2006 begann er seine Tätigkeit bei Radio Harmonie wo er, neben den klassischen Agenden eines Assistenten, die Officeleitung, das Controlling inklusive Budgeterstellung und die technische Basis-Unterstützung besorgt.

Joseph Walkner ist Produzent. Die ersten Erfahrungen im Bereich Tonstudio, Produktion und Werbung sammelte er ab 1996 im EAV Studio in Graz. Ab 1999 ergaben sich Zusammenarbeiten in Projekten, wie ein Song für Licht ins Dunkel oder die Produktion etlicher Werbespots für namhafte Firmen. Seit 2005 ist Joseph Walkner Produzent für Radio Harmonie .

Die Privatrado Wörthersee hat und plant weiterhin ihren Sendestandort in Klagenfurt. Es werden insgesamt zwei Sendestudios betrieben, wobei ein Studio als Produktionsstudio genutzt wird. Redakteuren und Moderatoren stehen 3 PC-Editierplätze zur Verfügung. Ferner sind zwei mobile Übertragungsstudios verfügbar.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht basiert der Betrieb überwiegend auf zwei Erlösquellen: Das sind einerseits die aus dem regionalen/lokalen Verkauf von Werbezeiten erzielten Umsätze und andererseits die über die Kooperation mit der Radio Marketing Service (RMS) erzielten nationalen Erlöse. Hinzu kommen noch sonstige Erlöse in geringer Höhe. Der Betrieb wird aufgrund dieser Erlösquellen seit Erteilung der Zulassung finanziert.

In ihren finanziellen Planungen für die ab 2008 beantragte Zulassung geht die Privatrado Wörthersee von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung ihrer aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse aus, wobei sie hinsichtlich der aus der regionalen Vermarktung erzielten Umsätze kleinere Steigerungen veranschlagt. Ihre Budgetplanung nimmt die Privatrado Wörthersee für die ersten vier Jahre nach einer neuerlichen Zulassungserteilung vor. Für das erste Betriebsjahr nimmt die Privatrado Wörthersee Einnahmen in Höhe von EUR 762.645,-, für das zweite Betriebsjahr EUR 915.845,-, für das dritte Betriebsjahr EUR 997.715,- und für das vierte Betriebsjahr EUR 1,063.800,- an. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 455.000,- und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 291.000,- vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen EUR 480.000,- an lokalen Umsatzerlösen und EUR 412.000,- an nationalen Umsatzerlösen angegeben. Für das dritte Jahr sind EUR 510.000,- lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 451.000,- nationale Umsatzerlöse und im vierten Betriebsjahr werden EUR 560.000,- an lokalen und EUR 463.800,- an nationalen Umsatzerlösen angenommen.

Im Hinblick auf die Anwendung von Werbetarifen geht die Antragstellerin davon aus, in Abstimmung mit dem Werbemarkt im Sendegebiet bereits ein attraktives Preis-/Leistungsspektrum geschaffen zu haben.

Im Rahmen einer Patronatserklärung vom 17.06.2007 verpflichtete sich die Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG für die aus der Ausübung der Hörfunkzulassung der Privatrado Wörthersee in Zukunft entstehenden finanziellen Verbindlichkeiten einzustehen bzw. mit den hierfür erforderlichen Mitteln auszustatten (befristet bis 31.12.2010 und mit EUR 450.000,-). Hierbei stützt sie sich auf einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenlandesbank Kärnten vom 18.06.2007, welcher der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG einen revolving Kredit iHv EUR 600.000,- einräumt.

Technisches Konzept

Das von der Privatrado Wörthersee vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Bezirk Völkermarkt und Wolfsberg“ (Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH) bestehen Überlappungen (54 dB μ V/m) im Ausmaß von etwa 15.000 Einwohnern, welche einen technisch nicht vermeidbaren spill over darstellen.

Das beantragte Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH sind aufgrund der Topographie und der großen Entfernung zwischen beiden Versorgungsgebieten vollständig voneinander entkoppelt.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bestehen Überlappungen (54 dB μ V/m) im unbewohnten Gebiet, welche einen technisch nicht vermeidbaren spill over darstellen.

Radio Arabella GmbH. (Radio Arabella)

Antrag

Der Antrag der Radio Arabella richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella ist eine zu FN 208537y beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer vertritt Wolfgang Struber die Radio Arabella seit 29.06.2004 selbständig. Ebenfalls selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist seit 11.12.2003 Mag. Willibald Schreiner. Als Prokuristin ist Mag. Ilse Brunner seit 21.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer vertretungsbefugt.

Die Radio Arabella steht zu je 30% im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401f beim LG Feldkirch) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i beim LG Wr. Neustadt), zu 15% im Eigentum der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN190241t beim HG Wien), zu je 10% im Eigentum der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (HRA 7358 Amtsgericht Traunstein) und von KR Prof. Gerhard Feltl sowie zu 5% im Eigentum von Peter Bartsch. Der KommAustria liegt ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag der Radio Arabella (vormals Donauradio Wien GmbH) in der Fassung vom 08.06.2006 vor.

Die EAR Beteiligungs GmbH steht im Alleineigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Hans Peter Metzler und Herbert Hager gebildet wird. Das Stiftungsvermögen beträgt ATS 1 Mio. und wurde zu 98% von Herrn Eugen Russ und zu je 0,5% von dessen Ehegattin Mag. Irene und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina Russ gestiftet. Als Geschäftsführer der EAR Beteiligungs GmbH fungieren jeweils selbständig Eugen A. Russ (seit 25.05.2000) und Herbert Hager (seit 25.05.2000). Die EAR Beteiligungs GmbH selbst ist zu 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i beim LG Feldkirch) beteiligt. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist. Die Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH hält auch 49% der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (2. Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co (HRA 3888 beim Amtsgericht Nürnberg) mit Sitz in Nürnberg, welcher zu 76 % Gunther Oschmann und zu je 12% dessen Kindern Constanze Oschmann-Lauchstedt und Michael Oschmann gehört. Die Familie Oschmann verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Dipl.-Kfm. Gunther Oschman hält über die in seinem Alleineigentum stehende Tochtergesell-

schaft Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim LG Wr. Neustadt) mit Sitz in Perchtoldsdorf ebenfalls 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG (HRA 57332 Amtsgericht München), Deutschland. Diese wiederum befindet sich im 100%igen Besitz der Familie Keller. Die Familienmitglieder sind gemäß vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen sämtlich deutsche Staatsbürger. Die Komplementärgesellschaft, die Josef Keller GmbH, befindet sich zu 100% im Besitz von Patrick Keller. Schwerpunkt dieser Verlagsgesellschaft ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Seit 1959 wird auch das Fachmagazin „Der Musik-Markt“ verlegt. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG mit Sitz in Deutschland, befindet sich zu 60% im Besitz von Alfons Döser und zu je 20% im Besitz von dessen Söhnen, Oliver Döser und Thomas Döser. Diese Beteiligungsverhältnisse entsprechen jenen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Die vorgenannten Personen sind jeweils deutsche Staatsbürger. Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG hält Anteile an der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft im Umfang von 19,83% sowie an der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG, Rosenheim, im Ausmaß von 60,47%. Letztere ist zu jeweils 33,3% an der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & Co. Medienhaus KG, Rosenheim, sowie an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH, Kempten, beteiligt, welche wiederum zu 29,6% an der Münchner Zeitungsgruppe u.a. Zeitungsverlag Oberbayern & Co. KG, in Wolfratshausen, beteiligt ist. Alfons Döser ist überdies zu 25% an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“ veranstaltet.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Antragstellerin ist zu 76% an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342x beim LG Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Linz, Oberösterreich, beteiligt. Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, seit 29.04.2005 für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“, wo sie das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Linz“ ausstrahlt. Bis auf die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms), welche von der Radio Arabella GmbH. aus Wien übernommen werden, wird das Programm in Linz gestaltet.

Schließlich hält die Antragstellerin 50% der Gesellschaftsanteile an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG, einer zu FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wieselburg, Niederösterreich. Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, iVm BKS vom 18.10.2007, Gz. 611.059/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.10.2005. „Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.“ (Bescheid der KommAustria vom 23.11.2004, KOA 1.314/04-01)

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Radio Arabella ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in dem sie das Programm „Arabella Wien 92,9“ ausstrahlt.

Die Radio Arabella ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, weiters Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003 im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Arabella Tulln“ ausstrahlt. Mit Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/002-BKS/2004, wurde dieses Sendegebiet um die Übertragungskapazität „Göttweig 107,1 MHz“ erweitert und heißt seither „Tulln und Göttweig“. Rund 55% dieses Hörfunkprogramms werden aus Wien bezogen, der übrige Teil des Programms wird in Tulln produziert.

Die Radio Arabella ist ferner aufgrund des Bescheides des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, in welchem sie das Hörfunkprogramm „Arabella Salzburg“ ausstrahlt. Rund 86% dieses Hörfunkprogramms werden in Salzburg produziert, die übrigen Anteile – v.a. bestehend aus internationalen und nationalen Nachrichten – werden aus Wien bezogen.

Beantragtes Programm

Die Radio Arabella plant ein zu 100% eigengestaltetes Programm, wobei 5% aus Wien bezogen werden sollen. Bei den aus Wien zugelieferten Programmteilen handelt es sich um die Sendungen „Arabella Herzflimmern“ und „Arabella Orakelstunden“ sowie die Weltnachrichten.

Zur Etablierung bzw. zum weiteren Ausbau der Marke „Arabella“ dient ein einheitliches Sound-Layout, das von allen Arabella Sendern in Österreich genutzt wird. Um die Wiedererkennbarkeit zu steigern und die Programmidentität durchgehend gestalten zu können, teilen sich die Arabella Sender ein Jinglepaket und die Station Voice.

Radio Arabella plant ein Programm für die Zielgruppe der über 35-Jährigen und möchte sich von jenen Medien unterscheiden, die sich ausschließlich dem jungen Publikum verschreiben. Die Orientierung an der Alterszielgruppe der 35+ soll sich in allen Teilbereichen der Programmgestaltung widerspiegeln. Radio Arabella will im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Unterhaltung, Bildung und Information bieten und geht davon aus, dass die adressierte Zielgruppe umfangreich über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Region informiert sein bzw. nichts davon versäumen möchte. Im Programmkonzept soll somit auf das ausgeprägte Informationsbedürfnis der reiferen Zielgruppe Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus soll der lokal orientierte Inhalt – ähnlich wie bei den anderen Arabella Sendern in Österreich – im Vordergrund stehen. Dazu kommt eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente, die abseits fundierter (regionaler) Wetter- und Verkehrsberichte auch weit reichende Informationen über das tagesaktuelle Geschehen in der Region beinhalten soll.

Im Rahmen der Verkehrsmeldungen soll verstärkt darauf Rücksicht genommen werden, dass die Region Wörthersee an wesentlichen Nord-Süd- bzw. Ost-West-Verkehrsadern sowie in Grenznähe zu Italien und Slowenien liegt, indem insbesondere in verkehrsreichen Zeiten am Morgen und am späten Nachmittag sowie in den Hochzeiten des touristischen Reiseverkehrs die relevanten Autobahnabschnitte besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen. Zudem wird auch auf die täglichen Pendler in der Region Rücksicht genommen.

Die Weltnachrichten, bestehend aus internationalen und österreichischen Informationen, wird Radio Arabella über Nachrichtenzulieferung von Arabella 92,9 aus Wien beziehen. Die Weltnachrichten werden stündlich in der Zeit von 06:00 Uhr früh bis 22:00 Uhr ausgestrahlt und betragen eine durchschnittliche Dauer von dreieinhalb Minuten.

Lokalnachrichten werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:30 Uhr früh bis 18:30 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden. Die hierbei behandelte Themenpalette soll von Politik über Wirtschaft, aktuellen Geschehnissen in der Region, Sport, Kultur bis zur Umwelt reichen und maximal vier Meldungen umfassen. Aufbereitet werden die Lokalnachrichten durch Interviews, Redaktionsbeiträge und Originaltöne, wobei der hierfür zuständige Nachrichtenredakteur ständig im Sendegebiet präsent sein soll, um flexibel auf Aktuelles reagieren zu können.

Hinsichtlich der Musikfarbe will sich Radio Arabella nach dem bewährten Arabella-Konzept der Schaffung einer österreichweiten Arabella-Marke im Sinne eines Lokalradiokonzeptes am Musikprogramm von Radio Arabella 92,9 Wien orientieren, wobei lokale Färbungen durchaus erwünscht sind. Radio Arabella wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens, Howard Carpendale u.v.m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln sowie Oldies der Kategorie „Middle of the Road“ besteht. Geplant ist schließlich auch, ein Forum für junge heimische Talente zu bieten und einem breiteren Hörerkreis näher zu bringen. Die Abgrenzung zum öffentlich rechtlichen Programm „Radio Kärnten“ des ORF und damit die Ansprache des vergleichsweise jüngeren Segments der reifen Zielgruppe soll dadurch erfolgen, dass auf Radio Arabella keine Volksmusik ausgestrahlt wird und das Programm weniger konservativ geprägt ist. In der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 gab die Antragstellerin an, dass Radio Arabella im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf den kärntenspezifischen Geschmack und die starke Verbundenheit mit Italien und dem adriatischen Raum Rücksicht nehmen und daher beispielsweise mehr italienische Songs als in Wien senden will.

Das Verhältnis Musik zu Wort soll rund 70 zu 30 Prozent betragen.

Radio Arabella will gewährleisten, dass die einzelnen Sendeschienen wochenweise durchbesetzt sind und damit die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken sicherstellen. Das konkrete Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm (Radio Arabella Muntermacher) von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr früh vor, welches im Studio im Versorgungsgebiet produziert werden soll. Der Servicekomponente soll in dieser Sendung besondere Bedeutung zukommen, etwa in Gestalt des Verkehrsservice zur Begleitung der Autofahrer und ausführlicher Wetterinformationen. Die Morgensendung soll mit aktuellen Reportagen aus Klagenfurt bzw. Villach und Umgebung, Interviews und interessanten Moderationen zu lokalen Themen abgerundet werden und sich ferner durch starke Hörernähe auszeichnen (Live-Einbindung der Hörer).

Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 10:00 bis 14:00 Uhr die Sendung „Der Arabella Wohlfühlvormittag“ gesendet werden. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Im täglichen Freizeittipp werden Theaterpremierer, Konzerte, Musicals, Schauspielaufführungen und interessante Vorträge aufbereitet, wobei hier auch Karten verschenkt werden sollen. Je nach Wochentag sollen in dieser Sendung unterschiedliche Themenschwerpunkte unter Einbindung von Interviewpartnern und Hörern gesetzt werden. So soll etwa der Montag im Zeichen der Rechtsberatung stehen und der Dienstag die neuesten kulinarischen Tipps bringen.

Zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr soll von Montag bis Freitag die Sendung „Der Nachmittag auf Radio Arabella“ gesendet werden, in der die Hörer angenehm durch den Feierabend begleitet werden und vor allem Pendler mit wesentlichen Verkehrshinweisen für die Fahrt nach Hause versorgt werden sollen. Darüber hinaus sollen hier die wichtigsten Themen des Tages präsentiert werden.

In der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr wird unter der Woche die Arabella Abendsendung ausgestrahlt, die vor allem ein auf den Abend abgestimmtes Musikprogramm beinhalten soll und auch durch einen Moderator begleitet wird. Hier soll die Möglichkeit bestehen, den Tag in komprimierter Form Revue passieren zu lassen, indem noch einmal die wichtigsten Themen des Tages aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport abgedeckt werden. Während dieser Sendestunden ist geplant, am Mittwoch Abend ab 19:00 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern“ und am Donnerstag Abend ab 19:00 Uhr die Sendung „Arabella Orakelstunden“ aus Wien zu beziehen.

Schließlich sieht das vorgelegte Programmschema wochentags und am Sonntag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Sendung „Musik zum Träumen“ vor, in der sanfte Arabella-Musik zum Tagesausklang im Vordergrund stehen wird. Samstags ist in dieser Zeit die Sendung „Partymusik Nonstop“ geplant. Zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr begleitet die Sendung „Arabella Nachtmusik“ Hörer durch die Nacht, wobei dies die Zeit sein wird, in der junge Nachwuchsmoderatoren Gelegenheit erhalten sollen, ihr theoretisches Wissen in Moderations- und Fahrtechnik in die Praxis umzusetzen. Radio Arabella versteht sich auch als eine Art „Ausbildungsradio“ und bietet diese Zeit Nachwuchstalenten als „Trainingswiese“ an.

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Muntermacher“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten geboten werden soll. Die Sendung „Wochenend und Sonnenschein“ ist zwischen 10:00 und 14:00 Uhr in Programm und Moderation auf das Wochenende abgestimmt und versteht sich als informativer Begleiter aller Wochenendbummler und weist ausgeprägten Servicecharakter auf. Es handelt sich um eine Sport- und Freizeitsendung, in der auf die neuesten Trends in diesen Bereichen thematisch eingegangen wird. Es sollen neue Sportarten, Sicherheitshinweise, Rad- und Wanderwege rund um die Seenregion, aktuelle lokale Veranstaltungen im Freizeitbereich, neue Ausflugsziele in Klagenfurt bzw. Villach und Umgebung und den angrenzenden Bundesländern, abseits des herkömmlichen Wochenendfamilienprogramms im Programm behandelt werden. Weiters werden Themen rund um das Reisen angesprochen. Am Sonntag, in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr, wird es die Sendung „Auf Du und Du“ geben, in der mit Stars und Promis aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft geplaudert und Weltgeschehnisse, Privates und Persönliches, biographische Hochs und Tiefs thematisiert werden sollen. Zwischen 14:00 und 18:00 Uhr wird am Samstag und am Sonntag die Sendung „Radio Arabella am Wochenende“ als Begleiter durch das Wochenende gesendet. Der Abend wird von 18:00 bis 22:00 Uhr am Samstag mit der Sendung „Arabella Party“ und am Sonntag mit der Sendung „Radio Arabella Wochenendausklang“ gestaltet, gefolgt von der Sendung „Partymusik Nonstop“ am Samstag und „Musik zum Träumen“ am Sonntag. Beschlossen wird das Wochenendnachtprogramm auch mit der „Arabelle Nachtmusik“.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Nach dem Prinzip der Schaffung einer österreichweiten Marke „Arabella“ will sich die Antragstellerin auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Kooperationen mit anderen Arabella Stationen stützen und so Synergieeffekte nutzen, wie etwa im Bereich gemeinsamer Promotionsaktivitäten oder Off-Air- und Eventaktivitäten. Ebenso soll auf Erfahrungen erfolgreicher Arabella Stationen im Bereich der Musikprogrammierung und bei der grundsätzlichen Gestaltung des Programms (Gesamtkonzept) zurückgegriffen werden.

Als Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH. ist Wolfgang Struber tätig, der bereits den Aufbau von Arabella Radios in Wien, in Tulln, im Mostviertel, in Linz sowie Radio Arabella in Salzburg betreut hat. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & Kommunikationsberatungs GmbH tätig, bevor er bei der Antragstellerin eintrat.

Hauptverantwortlich für die Leitung des Programms im Raum Wörthersee wird ein eigener Geschäftsführer sein, welcher noch nicht namentlich genannt wurde. Hierzu wurde im Antrag angeführt, dass es zum gegebenen Zeitpunkt vertrauliche Gespräche mit einem möglichen in der Region beheimateten Kandidaten gäbe.

Mag. Ilse Brunner und Herr Christian Brunner werden dem örtlichen Geschäftsführer vor allem in der Startphase unterstützend zur Seite stehen. Mag. Ilse Brunner ist seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Arabella-Programmkonzept und dessen Umsetzung verantwortlich. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Mag. Brunner als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Christian Brunner hat durch seine Kärntner Herkunft und regionale Verankerung viele Kontakte zu wesentlichen Bereichen und Branchen in Kärnten und auch der Region Wörthersee. Er kann auf Erfahrungen im Bereich Produktion, On Air Design, Moderation, Musikformatierung, Programmierung, Nachrichten, On Air Promotion und Marketing verweisen, da er seit 1986 in der Beratung für Radioformate und Produktionen tätig ist und auch als Stationvoice von Radio Arabella fungiert.

Wolfgang Struber, Mag. Ilse Brunner und Christian Brunner haben gute Kontakte zu qualifizierten ModeratorInnen und JournalistInnen, weshalb sie sich in der Lage sehen, im Fall einer Lizenzerteilung binnen kurzer Zeit ein professionelles Team zusammen zu stellen. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Realisierung eines „Ausbildungsradios“ schon mit Sendestart gelegt werden, wobei dies in Kooperation mit Radio Arabella 92,9 in Wien sowie auch mit dem Verein Privatsenderpraxis für Aus- und Weiterbildung der österreichischen Privatsender geschehen soll.

Im Antrag ist weiters folgende Organisationsstruktur vorgesehen: Für die Managementebene (Geschäfts- und Programmleitung inkl. Promotion einerseits sowie Sekretariat, Verwaltung und Disposition andererseits) sind insgesamt zwei Mitarbeiter geplant. Für die Programmerstellung sind vier Mitarbeiter für Moderation/Redaktion vorgesehen sowie allenfalls ein Mitarbeiter für technische Belange (je nach Aufwand). Im Verkauf sind drei Mitarbeiter für den Bereich Verkauf und Mediaberatung vorgesehen; abhängig vom konkreten Aufwand wird die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Produktion gemacht. Jedenfalls vorgesehen sind somit neun Mitarbeiter, die vorzugsweise aus dem Versorgungsgebiet stammen sollen.

Die Funktion des Geschäftsführers wird schwerpunktmäßig die Koordination der Bereiche Programm und Verkauf beinhalten, darüber hinaus die Kontrolle und den Aufbau des Sendeformates, die Führung und Überwachung des Programmbereiches, die Planung des Programms und der Inhalte, die Konkurrenzbeobachtung, die Ausbildung der Mitarbeiter, die Großkundenbetreuung u.v.m.. Der Aufgabenbereich Information, Redaktion und Moderation umfasst inhaltlich die täglich neuen redaktionellen Beiträge, die Serviceleistungen, Reportertätigkeit und Bearbeitung der Hörerwünsche sowie Recherche und Produktion der Lokalnachrichten, Sport, Wetter, Verkehr, ebenso wie Interviews.

Soweit eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erlangt wird, ist ein Studio in Klagenfurt geplant. Soweit darüber hinaus auch eine Zulassung

im „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ erlangt wird, besteht der Plan, das Studio in Villach einzurichten. Dabei sollen zwei Sendestudios eingerichtet werden, wovon eines für Produktionszwecke verwendet werden soll.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Radio Arabella plant, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln zu finanzieren und kein Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Hierzu verweist sie auf ihre eigene wirtschaftliche Kraft sowie auf mündliche Finanzierungszusagen der Gesellschafter. Basis für die in der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung veranschlagten Erlöse ist eine angenommene technische Reichweite von etwa 250.000 Einwohnern. Für das erste Betriebsjahr nimmt die Radio Arabella Einnahmen in Höhe von EUR 508.500,-, für das zweite Betriebsjahr EUR 593.500,-, für das dritte Betriebsjahr EUR 698.000,- und für das vierte Betriebsjahr EUR 785.050,- an. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 300.000,- und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 106.667,- vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen EUR 350.000,- an lokalen Umsatzerlösen und EUR 133.333,- an nationalen Umsatzerlösen angegeben. Für das dritte Jahr sind EUR 420.000,- lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 166.667,- nationale Umsatzerlöse und im vierten Betriebsjahr werden EUR 483.000,- an lokalen und EUR 181.333,- an nationalen Umsatzerlösen angenommen.

Unter Berücksichtigung des detailliert dargestellten Aufwandes ergibt sich für das erste Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR -309.964,-, für das zweite Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR -228.308, im dritten Betriebsjahr ein solches in Höhe von EUR -124.211,- und im vierten Jahre erstmals ein positives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 11,-.

Konkrete Tariflisten legte die Antragstellerin nicht vor, da sie zur Bildung eines marktrelevanten und marktorientierten Tarifwerkes zunächst die Konkurrenzsituation im Werbe- und Hörermarkt im Raum Wörthersee beobachten und beurteilen wolle. Die Tarife werden im Vorfeld des Sendestarts nach Durchführung von Marktanalysen erstellt werden. Die nationalen Werbezeiten sollen über die Radio Marketing Service GmbH Austria vermarktet und die lokalen Werbezeiten vor Ort vertrieben werden. Geplant sind die separate oder Paketvermarktung des klassischen Werbespots, der sog. Werbeankündigung, Veranstaltungskalender, Single Spots, Sponsoring von Servicereubriken und einzelner Programmteile, Firmenreportagen und Gewinnspiele. Überdies ist eine Integration der Homepage in alle Aktivitäten der Radiostation vorgesehen.

Technisches Konzept

Das von der Radio Arabella vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“, „Nördliches Mostviertel“, „Vorarlberg“ oder „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Radio Starlet)

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Radio Starlet beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Kärnten „Kärnten“, „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Spittal an der Drau“ und „Radenthein“ und weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97%) und Herr Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59), Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag vom 11.10.2002 wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Radio Starlet hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 5 Mio., Beteiligungen an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg von 0,9% sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Michael Meister hält weiters Beteiligungen in der Höhe von 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH (161300g des Landesgerichtes Feldkirch) mit Sitz in der politischen Gemeinde Bildstein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,- und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 986.220,-.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LfK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Beantragtes Programm

Die Radio Starlet plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten mit Fokus auf die Zielgruppe der Fern- und Vielfahrer. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer bzw. Berufskraftfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 93% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Die Weltnach-

richten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden.

Das von der Radio Starlet derzeit veranstaltete Programm wird im Hinblick auf die verschiedenen von der Radio Starlet betriebenen Zulassungen – mit Ausnahme eines lokalen Programmfensters der „Radiofreunde Spittal“ im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und eines lokalen Fensters in Nürnberg, welches von „Radio Meilensteine“ übernommen wird - ident ausgestrahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung produziert die Radio Starlet alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst. Es wird derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet. Radio Starlet behält sich vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmmzulieferung zu beziehen.

In Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet gab die Antragstellerin an, einen besonderen Bezug zum Sendegebiet durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herzustellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transit- aufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des hohen Pendleranteils in Kärnten bestehe ein immenser Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werde. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen. Nach dem am 19.06.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet sollen lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im TruckRadio Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von TruckRadio erreichte Zielgruppe nach Ansicht der Antragstellerin äußerst mobil ist und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden wollen. In der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 gab die Antragstellerin an, ein regionales Fenster im Ausmaß von vier Stunden täglich in der Primetime, mittags und am Nachmittag gestalten zu wollen. Schließlich sei nach Ansicht der Antragstellerin zur Zeit und auch in Zukunft das Programm TruckRadio nicht als Spartenprogramm im Sinne des Privatradiogesetzes anzusehen. Vielmehr sei das Programm ein Vollprogramm für eine einheitliche Kernzielgruppe bzw. ein Specialinterest-Programm mit Vollprogrammelementen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatrado GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1,

Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratungstätigkeit diverser Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet.

Als Verkaufsleiter West ist Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagenturen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Karl-Heinz Göllner leitet seit Anfang 2007 für die starlet media AG die Vertretung West mit drei Handelsvertretern, die für „TruckRadio“ und die Hörerzeitung „Truck & News“ tätig sind.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von TruckRadio in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass sich ihr (Zentral-) Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drau verfügt, welches auch für die Zuführung regionalen Contents ausgestattet ist. Im Falle einer Zuweisung weiterer von der Radio Starlet beantragten Übertragungskapazitäten ist gegebenenfalls die Etablierung eines weiteren Studios – an einer von LKW stark frequentierten Autobahn - in Kärnten vorgesehen; allenfalls ist vorgesehen, das Zentralstudio nach Österreich zu verlegen, was von der weiteren Entwicklung insbesondere vom Interesse am Programm TruckRadio abhängen soll.

Die Radio Starlet legt jeweils (Detail-) Finanzpläne für die in Kärnten befindlichen und von ihr beantragten Versorgungsgebiete sowie einen Gesamtfinanzplan unter Berücksichtigung der sonstigen bestehenden Zulassungen für den Fall der Zuordnung sämtlicher beantragter Übertragungskapazitäten in Österreich und Deutschland vor. Es sollen nach dem Detailfinanzplan für „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ im ersten Geschäftsjahr ein redaktioneller Mitarbeiter und zwei Werbezeitenverkäufer, im zweiten und dritten Geschäftsjahr jeweils zusätzlich ein halber redaktioneller Mitarbeiter, im vierten Geschäftsjahr ein Studioleiter und im fünften Geschäftsjahr ein weiterer Werbezeitenverkäufer zum Einsatz kommen. Im fünften Geschäftsjahr sind daher zwei redaktionelle Mitarbeiter geplant.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hierfür legte die Radio Starlet eine Bestätigung der Steuerberatungs-

kanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, der zufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfügt. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der starlet media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der starlet media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet die Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95% der starlet media AG und zu 5% der Antragstellerin zu. Die starlet media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Die Programmverantwortung und –gestaltung hingegen obliegt ausschließlich der Radio Starlet.

Die Radio Starlet geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, ab dem zweiten Betriebsjahr einen Überschuss – im zweiten Jahr in Höhe von EUR 10.000,- - zu erwirtschaften. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 200.000,- im ersten Jahr, von EUR 250.000,- im zweiten Jahr, von EUR 300.000,- im dritten Jahr, von EUR 400.000,- im vierten Jahr und von EUR 500.000,- im fünften Jahr.

Die Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10% betragen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6,-, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21.00 Uhr EUR 4,- und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2,- betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten Sendegebietes statt.

Die Radio Starlet geht für alle beantragten Versorgungsgebiete in Kärnten davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr eine durchschnittliche Reichweite von etwa 2.000 bis 5.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ besteht eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung (bei 54 dBµV/m) im Ausmaß von etwa 1.000 Personen.

KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (KRONE-Verlag)

Antrag

Der Antrag der KRONE-Verlag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die KRONE-Verlag ist eine zu FN 255537 s beim HG Wien eingetragene Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Wien. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist die Krone Verlag GmbH (FN 94615s beim HG Wien), Kommanditistin mit einer Einlage von EUR 70.000,- ist die Krone Verlag GesellschaftmbH & Co Vermögensverwaltung KG (FN 5973i beim HG Wien). Ein Gesellschaftsvertrag vom 22.11.2004 wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Komplementärin Krone Verlag GmbH ist auch Komplementärin der Krone Verlag GesellschaftmbH & Co Vermögensverwaltung KG.

Gesellschafter der Krone Verlag GmbH sind zu gleichen Teilen Hans Dichand, geb. 29.01.1921, österreichischer Staatsbürger, und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH, Essen (HRB 8338 beim Amtsgericht Essen, Sitz in Essen, Deutschland). Letztere sind auch Kommanditisten mit einer Haftsumme von jeweils ATS 4.495.872,- der Krone Verlag GesellschaftmbH & Co Vermögensverwaltung KG.

Die Krone Verlag GesellschaftmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist mit einer Vermögenseinlage von EUR 750.000,- Kommanditistin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG (FN 210995 m beim HG Wien). Ebenso sind an dieser Gesellschaft mit einer Vermögenseinlage von EUR 750.000,- als Kommanditistin die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (FN 107826v beim HG Wien) und als Komplementärin die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 208822t beim HG Wien) beteiligt.

Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind die Krone Verlag GesellschaftmbH & Co Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. mit einer Stammeinlage von jeweils EUR 17.500,-.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ist Alleingeschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH (FN 98530 y beim HG Wien). Letztere ist wiederum Alleingeschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim HG Wien). Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes (KRONEHIT) im bundesweiten Versorgungsgebiet für 10 Jahre bis 16.12.2014. Weiters ist sie auf Grund des Bescheides des BKS vom 06.09.2005, 611.153/0007-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes (Krone Hit Bregenz) im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ für 10 Jahre bis 12.09.2015.

Die Krone Verlag GmbH & Co KG (FN 8321 m beim HG Wien) ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Krone“. Komplementärin ist die KRONE-Verlag GmbH. Kommanditisten sind die NKZ Austria - Beteiligungs GmbH, Essen, (ATS 400.000,-), Hans Dichand (ATS 500.000) und die Austria Medien GmbH, Essen, (ATS 100.000,-).

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-45, wurde der KRONE-Verlag (bzw. der Privatrado Unterkräften GmbH, welche als übertragende Gesellschaft mit der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH verschmolzen wurde, die ihrerseits gemäß § 5 UmwG unter gleichzeitiger Errichtung der Personengesellschaft Krone-Verlag

GmbH & Co Marketing KG umgewandelt bzw. aufgelöst und gelöscht wurde) eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ für zehn Jahre bis 18.12.2011 erteilt und gemäß § 64 Abs 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen. Gegen die der Berufung der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH stattgebende Entscheidung des BKS (22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002) erhob die Privatradio Unterkärnten GmbH Beschwerde beim VwGH, welcher mit Erkenntnis vom 25.02.2004, Zl. 2002/04/0157-12, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob. Mit Bescheid vom 25.04.2005, 611.037/0004-BKS/2004 (2. Rechtsgang), erteilte der BKS die Zulassung der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Zulassung der KRONE-Verlag (bzw. der Privatradio Unterkärnten GmbH) kann aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der KRONE-Verlag beim VwGH gegen den Bescheid des BKS (VwGH Zl. AW 2005/04/0038-10) vorerst weiter ausgeübt werden.

Beantragtes Programm

Die KRONE-Verlag plant unter dem Namen „Radio Carant“ ein 24 Stunden Vollprogramm an eine Zielgruppe der 40-jährigen und älteren Personen. Es soll als eigengestaltetes Lokalradio zu 100% auf Kärnten mit besonderem Schwergewicht auf die Städte Klagenfurt und Villach sowie deren Umland, insbesondere die gesamte Wörthersee-Region ausgerichtet sein. Als Musikformat ist ein Oldie-Programm mit Musik der 60er, 70er und 80er Jahre mit einem signifikant hohen Anteil an deutschsprachiger Musik, insbesondere Musik aus Österreich, geplant.

Im Wortbereich werden die internationalen und nationalen Nachrichten von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. geliefert, die jedoch nicht ident mit KRONEHIT-Nachrichten sein, sondern eigens für Radio Carant produziert werden sollen. Dabei soll die ältere Zielgruppe und Lokalität in Abstimmung zwischen dem örtlichen Programmdirektor und KRONEHIT berücksichtigt werden. Die lokalen Nachrichten sowie lokales Wetter, lokaler Verkehr und lokale Veranstaltungshinweise werden von Radio Carant eigengestaltet und produziert. Sonstige „Programmübernahmen“ aus der bundesweiten Zulassung sind nicht geplant.

Die Lokalnachrichten und -beiträge sollen auf Kärntenthemen fokussieren. Dabei wird auf viele Facetten des Lebens in Kärnten eingegangen: Politik, Wirtschaft, Kultur, aber auch Sport und Freizeit sowie Brauchtum. Radio Carant soll zum treuen Begleiter der Kärntnerinnen und Kärntner werden. Eigenproduzierte Lokalnachrichten werden stündlich (von 6:00 bis 19:00 Uhr) durchschnittlich zwischen 90 Sekunden und zwei Minuten produziert, wobei auch „Hörerreporter“ eingesetzt werden um eine möglichst gute Einbindung der lokalen Ereignisse und Gesprächsthemen zu gewährleisten.

Die Serviceelemente Wetter und Verkehr sollen in der moderierten Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr grundsätzlich stündlich ausgestrahlt werden. In der Morgensendung zwischen 06:00 und 10:00 Uhr bzw. in der Nachmittagschiene zwischen 14:00 und 18:00 Uhr werden die Serviceelemente halbstündlich ausgestrahlt.

Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt 35% zu 65%.

„Radio Carant“ wird in den Bereichen Verkauf (der Werbezeiten), Marketing und Technik sowie z.T. Studiokapazitäten eng an das bundesweit ausgestrahlte terrestrische Hörfunkprogramm KRONEHIT angebunden sein. Dadurch werden insbesondere Synergien im Kostenbereich, etwa in der Spotproduktion erzielt. Die Moderation und Redaktion von Radio Carant soll jedoch eigenständig und insbesondere von KRONEHIT getrennt und redaktionell unabhängig sein.

In der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 gab die Antragstellerin an, dass es betreffend die Gestaltung des Musikprogramms zwei Möglichkeiten gebe: Entweder das Musikprogramm werde von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in Wien für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gestaltet oder es werde im Versorgungsgebiet von der KRONE-Verlag gestaltet, sofern die KRONE-Verlag über einen Mitarbeiter verfügt, welcher mit den entsprechenden technischen Einrichtungen vertraut sei. Jedenfalls verfügt die KRONE-Verlag über Erfahrungen aus dem Musicresearch, welches auch für KRONEHIT durchgeführt wird. Dabei bestehen Daten, welche auch aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet stammen.

Generell verfolge Radio Carant kein strenges Sendungskonzept, sondern es soll ein durchgehend hörbares Format sein. Von 06:00 bis 10:00 Uhr wird die Sendung „Die Radio Carant-Frühaufsteher“ mit Wetter und Verkehr sowie Nachrichten ausgestrahlt. Hierbei soll in allen Facetten auf die Regionen und die Bedürfnisse der Hörerinnen und Hörer eingegangen werden. Dazu zählen Lokalnachrichten aber auch regelmäßige Expertentalkrunden zu den Themen Gesundheit, Reisen, Bildung, Geld, Gartengestaltung und Familie. Darüber hinaus wird täglich ausführlich über den Lokalsport (FC Kärnten, Fußballligen unterhalb der Bundesliga sowie Eishockey, Basketball und Beachvolleyball) berichtet. Dazu kommen als interaktives Element die „Radio Carant-Hörerreporter“, die als Lokalreporter ihren jeweiligen Heimatbezirk abdecken und täglich berichten sollen, was es Neues gibt bzw. worüber gesprochen wird.

Von 10:00 bis 14:00 Uhr soll die Sendung „Relax mit Radio Carant“ gestaltet werden.

Von 14:00 bis 18:00 Uhr ist „Der Radio Carant-Nachmittag“ mit aktuellen Nachrichten aus Kärnten und der Welt geplant. Darin soll die Sendung „Kärnten live!“ als eine tägliche einstündige Talksendung mit einem Wortanteil von 65 % vorkommen, die sich ausschließlich mit den Themen beschäftigt, die die Region bewegen, wobei jeweils ein Studiogast eingeladen wird. Die Themenvielfalt deckt dabei alle relevanten Bereiche von Politik, über Wirtschaft und Sport, bis hin zur Kultur ab.

Zwischen 18:00 und 22:00 Uhr soll die Sendung „Guten Abend Kärnten“ auf das eingehen was die Region am Tag bewegt hat. Dazu gehört auch ein kurzer spiritueller Tagesausklang, „Gedanken zur Nacht“, der zusammen mit den Kärntner Kirchen produziert werden soll.

Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird die Sendung „Die Kärnten-Nacht“ ausgestrahlt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Beim Aufbau der Senderorganisation wird Radio Carant vom Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Herrn Dr. Ernst Swoboda, und vom KRONEHIT-Programmchef, Herrn Rüdiger Landgraf, beraten. Neben den vorgenannten Personen, die über jahrelange Erfahrung im Radiobereich verfügen und die Antragstellerin beraten und unterstützen, verfügt die Antragstellerin auch mit Herrn Hans Dichand – Herausgeber, Geschäftsführer und Eigentümer der Kronen Zeitung bzw. der Krone Verlag GmbH (& Co KG) - sowie Herrn Wolfgang Altermann – Geschäftsführer der Krone Verlag GmbH (& Co KG) - über zwei Geschäftsführer, die über große Erfahrung im Medienbereich verfügen. Diese Personen sollen zunächst beratend beim Aufbau des Programms Radio Carant tätig werden. Bei Aufnahme des Sendebetriebs sollen lokale Mitarbeiter vor Ort selbständig tätig werden.

Dr. Ernst Swoboda ist seit fast 20 Jahren in führenden Positionen im Medienbereich tätig und führt als Alleingeschäftsführer die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH..

Rüdiger Landgraf war u.a. Chef vom Dienst bei „Radio Max“, Journalist bei der Tageszeitung „Der Standard“, Unterhaltungschef bei 88.6 und KRONEHIT sowie als Berater beim Aufbau des Fernsehprogramms „gotv“ tätig. Seit 2003 ist er als Chefredakteur und nunmehr Programmchef beim Radioprogramm KRONEHIT der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beschäftigt. Seit 2006 betreibt Hr. Landgraf ein MBA Studium „Media Management“ an der FH St. Pölten.

Radio Carant soll einen eigenen Programmchef haben, der zugleich Chefredakteur ist und als Fachmann seit Jahren im Radiogeschäft tätig ist (der Name soll laut Vereinbarung erst im Falle einer Zulassungserteilung bekannt gegeben werden). Diesem ist ein Assistent zugeordnet.

Weiters sollen drei angestellte und zwei freie Moderatoren sowie ein freier Reporter beschäftigt werden. Für den Bereich der (Lokal-) Nachrichten soll ein Chef vom Dienst, zwei angestellte und zwei freie Mitarbeiter verpflichtet werden. Darüber hinaus wird ein Praktikant tätig. Schließlich werden zwei Verkäufer und eine Person für die Administration tätig. Insgesamt wird Radio Carant daher 17 Mitarbeiter haben. Von diesen wurde keiner im Antrag oder den ergänzenden Stellungnahmen bereits genannt. Die Mehrheit soll neu eingestellt werden, allerdings geht die Antragstellerin davon aus, dass es für Bewerbungsgespräche oder ähnliches zur Zeit zu früh sei, weil sie noch nicht über die entsprechende Sicherheit des Erhalts der Zulassung verfüge. Die Moderatoren bei Radio Carant sollen aus Kärnten stammen oder zumindest einige Zeit dort verbracht haben.

Die Antragstellerin wird über ein eigenes modernes Studio in Klagenfurt verfügen. Die Studio-Einrichtung steht der Antragstellerin von Seiten eines ehemaligen Radiobetreibers zur Verfügung.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin wird die Investitionen in den Sendebetrieb, den laufenden Programmbe-trieb und Marketingaktivitäten über Werbezeitenverkäufe und andere Vermarktungsformen finanzieren. Hier wird die Antragstellerin durch die erzielbaren Synergien aus der Kooperation mit KRONEHIT im Bereich Technik, Verkauf und Marketing entlastet. Die Werbezeiten werden regional und überregional selbst sowie über Kooperationspartner verkauft. Die Antragstellerin plant neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch die Kooperation mit bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen (RMS).

Die Antragstellerin geht bei der Einnahmenplanung davon aus, dass Radio Carant etwa 2/3 des Erlösanteils von Radio Harmonie an der RMS erreichen kann. Als Tagesreichweite wird die von Radio Harmonie derzeit (Radiotest 2. HJ 2006) gehaltenen Reichweite von knapp 5 % der Kärntnerinnen 10+ für realistisch gehalten. Die Antragstellerin geht davon aus, dass im ersten Jahr nur 80 % der anvisierten RMS-Erlöse erzielt werden, bei den Eigenvermarktungserlösen im ersten Jahr 50 % und im zweiten Jahr nur 75 % der anvisierten Erlöse. Die Antragstellerin geht davon aus, im sechsten Jahr den Breakeven zu erreichen.

Für das erste Betriebsjahr nimmt die KRONE-Verlag Einnahmen in Höhe von EUR 456.888,-, für das zweite Betriebsjahr EUR 635.740,-, für das dritte Betriebsjahr EUR 788.648,- und für das vierte Betriebsjahr EUR 826.580,- an. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 288.520,- und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 138.368,- vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen EUR 432.780,- an lokalen Umsatzerlösen und EUR 172.960,- an nationalen Umsatzerlösen angegeben. Für das dritte Jahr sind EUR 577.040,- lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 181.608,- nationale Umsatzerlöse und im vierten Betriebsjahr werden EUR 605.892,- an lokalen und EUR 190.688,- an nationalen Umsatzerlösen angenommen.

Unter Berücksichtigung des detaillierter dargestellten Aufwandes ergibt sich für das erste Betriebsjahr ein negatives EBIT in Höhe von EUR -206.653,-, für das zweite Betriebsjahr ein negatives EBIT in Höhe von EUR -73.164, im dritten Jahr erstmals ein positives EBIT in Höhe von EUR 37.276,- und im vierten Jahr eins solches von EUR 56.702,-.

Konkrete Werbetariflisten legte die Antragstellerin nicht vor.

Die Antragstellerin beruft sich ferner auf die Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität und auch die Bonität ihrer Gesellschafter – insbesondere auf ihre Muttergesellschaft auch als 70prozentige Eigentümerin der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GesmbH & Co KG. Hiermit soll sie in der Lage sein, die für die Aufnahme eines technisch und qualitativ hochwertigen Sendebetriebs notwendigen Finanzmittel bereit zu stellen. Fremdmittel sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

Technisches Konzept

Das von der KRONE-Verlag vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und dem bundesweiten Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. besteht eine Überschneidung von 250.000 Einwohner (54 dBµV/m), die sich technisch nicht als unvermeidbarer spill over darstellen, da fast das gesamte, durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichte Gebiet ebenfalls durch ähnliche, der bundesweiten Kette zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt wird.

WELLE SALZBURG GmbH (WELLE SALZBURG)

Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Die WELLE SALZBURG hat mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch andere (wieder ausgeschriebene) Versorgungsgebiete beantragt, nämlich u.a. „Spittal an der Drau“ in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG ist eine zu FN 156035 p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Gesellschafter der WELLE SALZBURG sind mit einem Anteil von 80% Mag. Stephan Prähauser und mit einem Geschäftsanteil von 20% Richard Lax. Beide Gesellschafter besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Ein notariell am 19.07.2001 beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

Die WELLE SALZBURG selbst ist persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG, einer zu FN 157145 x beim LG Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft. Deren Kommanditisten sind einerseits Mag. Stephan Prähauser mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000,- sowie Richard Lax mit einer Vermögenseinlage von

ATS 1.500.000,-. Die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG verfügt über keine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Mag. Stephan Prähauser und Richard Lax sind weiters – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 75,1% eine Beteiligung an der Welle 1 Privatradio GmbH (FN 269375s beim HG Wien), welche als Antragstellerin im mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ auftrat (Zulassungsinhaber: Sunshine Radio GmbH), sowie eine Beteiligung im Ausmaß von 24,75% an der VISCON Immobilientreuhand GmbH i.L. (FN 215014y beim LG Salzburg), welche nicht mehr operativ tätig ist und sich im Liquidationsstadium befindet.

Weiters ist Mag. Stephan Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631 a beim LG Steyr), welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Mag. Irmgard Savio, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausübt.

Richard Lax hält eine Beteiligung im Ausmaß von 33,3 % an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753 y beim LG Salzburg), welche die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, zugeteilte Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innergebirg“ in die mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH erteilte bundesweite Hörfunkzulassung eingebracht hat. Die Zulassung der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ist erloschen.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der WELLE SALZBURG wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005 (im 2. Rechtsgang), GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt. Die WELLE SALZBURG veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren bis 20.06.2011 das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, wurde der WELLE SALZBURG für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig. Das genehmigte Programm „umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im ‚Hot AC‘-Format mit einer Erweiterung in Richtung ‚Current based AC‘ und ‚CHR‘ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der

30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.“

Das Hörfunkprogramm der WELLE SALZBURG wird seit Dezember 2003 überdies im gesetzlich zulässigen Ausmaß als Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Mag. Irmgard Savio in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ übernommen.

Beantragtes Programm

Die WELLE SALZBURG beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14 bis 39 Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht.

Unter der Bezeichnung „Welle 1 Kärnten“ soll ein junges, modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“). Das Programmformat der WELLE SALZBURG soll zwischen den Formaten von Ö3 und FM4 sowie KRONEHIT angesiedelt sein und sich deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheiden, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen; auf diese Weise soll eine Lücke auf dem Radiomarkt im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ geschlossen werden. Durch die Einbindung von „älteren“ Titeln und den Welle 1–Top 40, die durch die hauseigene Chartshow ermittelt werden, soll ein breites Musikspektrum abgedeckt werden, das sich an junge und jung gebliebene Kärntner richten will.

Ziel ist die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken auch auf Welle 1 Kärnten und damit die Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Bestandteil jeder Moderation wird daher die Senderkennung, Frequenz und der Slogan von Welle 1 Kärnten sein, wobei dies individuell von jedem Moderator präsentiert werden soll.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten und die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen. Es ist jedoch vorgesehen, die Kooperation der Kärntner mit der Salzburger Redaktion auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen zu beschränken. Dabei soll es aber nicht dazu kommen, dass eine Redaktion Beiträge produzieren würde, welche im anderen Versorgungsgebiet gespielt würden. O-Töne oder ähnliches, welche in Kärnten aufgenommen werden, könnten in Salzburg gespielt werden. Im Hinblick auf die Übernahme einzelner Sendungen aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, dass etwa die Chartshow sich hierfür anbieten werde, ident ausgestrahlt zu werden, da sich der Geschmack der Zuhörer diesbezüglich nicht unterschiedlich gestalte.

Grundsätzlich sollen die Sendeflächen von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden. Von Donnerstag bis Samstag ist vorgesehen, die moderierte Sendefläche bis 24:00 oder 02:00 Uhr auszudehnen. Um aktuelle Ereignisse sofort auf Sendung zu bringen und so die Regionalität herausheben zu können, soll es allerdings keine

starre Bindung an Sendezeiten geben; dies betrifft vor allem die Berichterstattung auf redaktioneller, als auch auf Serviceebene im Hinblick auf Großereignisse (wie z.B. die EURO 2008).

Die Welt- und Österreichnachrichten sollen von externen Anbietern produziert und zugeliefert werden, wobei Anbieter wie Kronehit, Arabella oder andere dafür in Frage kommen. Derzeit besteht eine Kooperation der Antragstellerin mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, wobei keine Nachrichten der Kronen-Zeitung bezogen, noch KRONEHIT-Nachrichten ausgestrahlt werden; die von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH bezogenen Nachrichten werden für die WELLE SALZBURG produziert und nicht übernommen. Soweit relevante Kärntenthemen größere Bedeutung erlangen um in den Weltnachrichten berücksichtigt zu werden, soll dies in Abstimmung mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH der Fall sein. In der ergänzenden Stellungnahme vom 19.07.2007 und in der mündlichen Verhandlung stellt die WELLE SALZBURG auch die Möglichkeit in Aussicht, die Weltnachrichten in Zukunft eigen zu produzieren; die Entscheidung hängt hierbei von den Kosten und der Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten bzw. dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ab. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden.

Die Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Bundesland, in dem das Versorgungsgebiet liegt, werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind täglich drei Sendeflächen vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind („Welle 1 aktuell“; von 07:05 bis 07:20 Uhr; 12:05 bis 12:50 Uhr und 17:05 bis 17:20 Uhr). Vor den Lokalnachrichten wird ein Werbeblock ausgestrahlt, welcher derzeit von der „Kronen Zeitung“ gebucht ist, die darin auf die Schlagzeilen in der aktuellen Ausgabe verweist. Eine ähnliche Marketingidee möchte die Antragstellerin auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet umsetzen, wobei der Werbepartner noch nicht feststeht.

Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden. Darüber hinaus sollen viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Kärnten gebracht werden. Die Antragstellerin plant weiters jeden Sonntag die Sendung „Welle 1 Backstage“, in der von 10:00 bis 12:00 Uhr österreichische Themen, Gäste aus Politik, Gastronomie und Szene präsentiert werden sollen.

Im Unterhaltungsprogramm sollen sich die Beiträge großteils auf das Bundesland Kärnten und das Versorgungsgebiet konzentrieren, wobei konkretere Angaben dazu, welche Programmelemente in inhaltlicher Hinsicht die lokalen Interessen im Versorgungsgebiet widerspiegeln sollen, nicht gemacht wurden. Es soll eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Kärnten erfolgen, in dem über alle Bundesliga-Spiele berichtet wird und auch ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten die Kärnten bewegen – Beach-Volleyball oder Eishockey – präsentiert werden. Das gesellschaftliche Leben Kärntens – Berichte über Bälle, Vernissagen, Premieren und Society-Events – wird in der Sendung „Welle 1 vor Ort“ präsentiert werden.

Zum geplanten Musikprogramm gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, dass dieses aus einem Musikpool stammt bzw. geschöpft werden soll, der auch für andere Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG genutzt wird. Einzelne Musiktitel sollen nicht zur selben Zeit im Programm der WELLE SALZBURG im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gespielt werden.

Weiters ist am Standort Kärnten die Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen wie etwa dem Siemens-Forum oder dem Casineum Velden geplant. Geplant sind überdies die Förderung von Kärntner Nachwuchsmusikern in Gestalt von Konzert-Veranstaltungen, Songwettbewerben und Radio-Präsentationen von neuen CDs, sowie gezielte Veranstaltungshinweise zur Belegung des Kärntner Kulturgehens. Die Antragstellerin bekennt

sich zu einer „angewandten“ Österreicher-Quote im Musikprogramm und möchte den Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm der Welle 1 konstant über zehn Prozent halten.

Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen: Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der „WELLE 1 POWER TIP – Was ist los in Stadt und Land“, der Veranstaltungskalender für coole Leute, sowie dreimal täglich der „WELLE 1 HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars“ ausgestrahlt. Fixe Sendungsbestandteile sind von Montag bis Freitag die „NEUVORSTELLUNG DES TAGES“ (jeden Tag ein Hit auf Probe – besteht er die Anforderungen, auf Welle 1 gespielt zu werden?), der „WELLE 1 FAVOUR HIT“ (stimmt ab, welcher Hit um 21:30 Uhr in voller Länge gespielt werden soll – jeden Tag stehen drei zur Auswahl) und der „WELLE 1 SPORT“ (die Topinfos mit O-Tönen aus dem Sport). Am Donnerstag wird „CINEMASCOPE“, die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung, und von Freitag bis Sonntag der „WELLE 1 MOVIE FLASH“ (alle neu angelaufenen Kinofilme kurz beschrieben und bewertet) gesendet.

Als Programmschema wurden Sendungsnamen und Sendezeiten vorgelegt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms Welle 1 Salzburg seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG zudem auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Mag. Stephan Prähauser soll die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs innehaben und hierzu über die gesetzliche Normalarbeitszeit hinaus für die Antragstellerin tätig werden.

Darüber hinaus soll das Team im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehen, wobei zwischen drei und vier Personen redaktionell und drei Perso-

nen im Verkauf beschäftigt werden sollen. Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden, indem in administrativer Hinsicht auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, etwa bei der technischen Betreuung, beim Research, beim Marketing und bei Gewinnspielen sowie beim überregionalen Verkauf.

Laut Angaben der Antragstellerin liegen bereits teilweise Zusagen von Medienmitarbeitern vor, die sie aus Konkurrenzschutzgründen namentlich nicht nennen kann. Folgende bestehende Mitarbeiter der WELLE SALZBURG sollen in Kärnten eine eigenständige Redaktion bilden und dorthin „wechseln“ bzw. mit der eigenständigen Produktion des Programms in Kärnten beschäftigt sein:

Das Team wird vor Ort von Sabrina Millautz verstärkt, der allein oder gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter die Studioleitung bzw. Position der Programmchefin zukommen soll. Frau Millautz ist seit etwa einem Jahr in der Musikredaktion der Welle 1 Salzburg tätig und verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, welches sie als Magisterstudium fortsetzt. Ihre beruflichen Stationen umfassen Tätigkeiten bei Plus Promotion (Werbetätigkeiten), Red Bull/Carpe Diem, der Werbeagentur Studio 10 (Marken- und Projektmanagement), Golf-Friends Vermittlungs-GmbH (Magazingestaltung) sowie u.a. in der Redaktion des Magazins BESTENS.

Für die Bereich Musik und Technik wird Thomas Lochmann verantwortlich zeichnen, der berufliche Erfahrungen bei diversen Studiotätigkeiten (Plattenaufnahmen, Sounddesign, Arrangements, Zusammenarbeit mit Ochestern udgl.) gesammelt hat und für die Sendungsproduktion bei der Antragstellerin tätig werden soll. Hierbei soll ihn Georg Pollak unterstützen, der über spezifische Berufserfahrungen im Radiobereich aufgrund zahlreicher Tätigkeiten bei Radios (Praktika und weitere Tätigkeiten) verfügt. Unter anderem war er als Moderator für die Antragstellerin tätig und arbeitete auch bei Antenne Salzburg/Tirol/Wien und Oberösterreich und ist seit 2007 Chefredakteur bei der Antragstellerin.

Für den Bereich Verkauf und Marketing werden Evelyn Derfler und Neele Kerkmann verantwortlich zeichnen, wobei Frau Kerkmann auch im Bereich Moderation und News den zuständigen Bereichsleiter unterstützen wird. Sie verfügt über einen Studienabschluss in angewandten Kulturwissenschaften mit den Hauptfächern Sprache und Kommunikation, Betriebswirtschaftslehre sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Überdies verfügt sie über berufliche Erfahrungen im redaktionellen Bereich.

Evelyn Derfler verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, und setzt dieses Studium fort. Sie hat berufliche Erfahrung im Bereich Marketing und Eventplanung aufgrund von Tätigkeiten bei der Agentur Objektwerbung-Salzburg und der Firma Alldirekt und ist derzeit bei der Antragstellerin im Bereich Werbeberatung und Kommunikations-Marketing tätig.

Ein Studio soll im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet errichtet werden, wobei die Antragstellerin über die Studioeinrichtung laut ihren Angaben verfügt; für die Errichtung der technischen Anlagen wird die Firma Radio Television-Technology beauftragt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und sonstige Vermarktungsaktivitäten finanziert werden sollen. Die Anfangsinvestitionen in die Sendetechnik werden über Bankkredite finanziert, die durch die Bonität der WELLE SALZBURG und ihrer Gesellschafter gewährleistet ist. Darüber hinaus legte die Antragstellerin eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 50.000,- für die Aufnahme des Sendebetriebs vor, die dieser in Form einer

Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe bereitstellen möchte.

Zur vorgelegten Kosten- und Erlösplanung wurde angegeben, dass diese grundsätzlich vorsichtig angesetzt wäre. In der Erlösplanung geht die Antragstellerin für das erste Geschäftsjahr von Gesamterlösen in Höhe von EUR 380.000,- aus, die sich aus lokal bzw. regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 300.000,- und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 70.000,- sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR 10.000,- zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr insgesamt EUR 668.200,-. Für das zweite Geschäftsjahr nimmt sie Erlöse in Höhe von EUR 612.000,- und auch Kosten in Höhe von EUR 725.805,- an. Im dritten Geschäftsjahr plant die Antragstellerin Erlöse in Höhe von EUR 824.000,- und Kosten in Höhe von EUR 755.638 und geht somit von einem positiven Betriebsergebnis im dritten Jahr aus. Im vierten Betriebsjahr werden Erlöse in Höhe von EUR 1.006.000,- angesetzt. Den Break Even erwartet die WELLE SALZBURG im fünften Geschäftsjahr, wobei sie hierbei von stetig steigenden Erlösen vor allem im Bereich der lokalen Vermarktung ausgeht.

Der von der WELLE SALZBURG vorgelegte Businessplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist mit dem Businessplan aus dem Antrag betreffend das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ (welches über eine technische Reichweite von ca. 45.000 Personen verfügt) vollständig ident. In der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 hielt die Antragstellerin hierzu fest, dass der Businessplan im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „der richtige“ ist.

Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und „Linz 91,8 MHz“.

Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

Der Rundfunkbeirat empfiehlt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ an die Privatradiowörthersee GmbH & Co. KG.

Der Rundfunkbeirat begründet diese Empfehlung damit, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, der bisherigen Zulassungsinhaberin die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Zulassungswerbern geplanten Programme.

Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin diese

„empfiehlt die Zulassung für das Versorgungsgebiet ‚Raum Wörthersee und Stadt Villach‘ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz an ‚Privatradiowörthersee GmbH & Co KG‘ bzw. ‚Radio Harmonie‘ zu vergeben.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Kärntner Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß die Zuordnung der verfahrensgenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller eine Doppelversorgung im Sendegebiet (bzw. Überschneidungen mit gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen) entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 05.09.2007, KOA 1.211/07-008.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Zur Privatrado Wörthersee: Die Feststellungen zum Nichtbestehen von Treuhandverhältnissen oder Vorkaufsrechten bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bzw. dem Plan einer neuerlichen (mittelbaren) Veräußerung von Anteilen der Privatrado Wörthersee an die Styria Medien AG beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Privatrado Wörthersee insbesondere in der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007, dem offenen Firmenbuch und dem vorgelegten Abtretungsvertrag vom 15.06.2007 sowie den eidesstattlichen Erklärungen der Gesellschafter bzw. Kommanditisten der Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG, welche die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.11.2007 und 03.12.2007 übermittelte. Daran vermag auch nicht das Vorbringen der KRONE-Verlag in der ergänzenden Stellungnahme vom 23.10.2007 etwas zu ändern, da diese u.a. lediglich mit Verdachtsgründen und Aussagen des Rechtsvertreters der Privatrado Wörthersee (dass „man nichts wissen könne, was vor dem Anwalt verheimlicht werde“) argumentiert, welche insbesondere mit dem Schreiben der Antragstellerin vom 27.11.2007 und 03.12.2007 entkräftet werden konnten. Dies gilt insbesondere auch für das Nichtbestehen von Treuhandverhältnissen, welches schon im Antrag der Privatrado Wörthersee vorgebracht und in der mündlichen Verhandlung wiederholt wurde. Vom PrR-G wird auch nicht gefordert, das treuhändige Halten von Anteilen vertraglich auszuschließen sondern im Fall des Bestehens solcher Vereinbarungen dies offen zu legen. Ebenso können auch nicht aus dem Bestehen einer identen Geschäftsanschrift der Lokalradio Beteiligungs GmbH und Styria Medien AG (Schönaugasse 64, 8010 Graz), welche wohl (noch) aus der bisherigen gesellschaftlichen Verbindung resultieren, zukünftige programmliche oder sonstige Kooperationen abgeleitet werden. Im Firmenbuch war Mag. (FH) Gerhard Pemberger zwar zum Antragszeitpunkt als einer von zwei Geschäftsführern der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (bis 06.11.2007 - Antrag auf Änderung beim Firmenbuchgericht eingelangt am 30.10.2007) sowie der Privat-Radio Betriebs GmbH (bis 24.07.2007 - Antrag eingelangt am 21.06.2007) eingetragen (Anteile beider Gesellschaften wurden von der Styria Medien AG bis zum 28.11.2007 [Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH] bzw. 25.07.2007 [Privat-Radio Betriebs GmbH] – mittelbar - gehalten). Auch dies kann jedoch nicht dazu führen, Kooperatio-

nen mit der oder geplante Anteils(rück-)übertragungen an die Styria Medien AG nahezulegen, zumal – wie auch die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat – der Rückzug von Mag. (FH) Pemberger aus der Styria Medien AG – und daher auch von Tochterunternehmungen schon vor dem Antragszeitpunkt beschlossen, aber teilweise nicht im Firmenbuch eingetragen bzw. beantragt wurde. Schließlich kann – wie die rechtliche Beurteilung zeigen wird – auch dahingestellt bleiben, ob der – mittelbare - Ausstieg der Styria Medien AG bei der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH einen Einfluss der Styria Medien AG auf die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH endgültig beseitigt hat, zumal dieser Bescheid diesbezüglich ohnehin vom Antragszeitpunkt ausgeht (vgl. auch VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148). Dass eine allenfalls weitere Kooperation im Printbereich oder fortbestehende gesellschaftliche Verbindungen zwischen Gesellschaftern der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Styria Medien AG bzw. deren Gesellschaften auf Nebenabreden oder Kooperationsvereinbarungen oder –absichten zwischen (anderen Gesellschaftern) der Privatrado Wörthersee und der Styria Medien AG (oder deren Gesellschaften) nahe legt, ist nach Ansicht der KommAustria entgegen dem Schreiben der KRONE-Verlag vom 19.12.2007 nicht überzeugend.

Die Seite zwei des Kontokorrentkreditvertrags mit der Raiffeisenlandesbank Kärnten vom 18.06.2007, welcher der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG einen revolvingenden Kredit iHv EUR 600.000,- einräumt, wurde in der Verhandlung KOA 1.212/07-020 vorgelegt.

Zu Radio Arabella: Nach den Feststellungen sind für die Programmerstellung vier Mitarbeiter für Moderation/Redaktion vorgesehen. Im Hinblick auf die Angabe eines Anteiles an eigen-gestalteten Sendungen in Höhe von 95 % bzw. der Übernahme lediglich der Sendungen „Arabella Herzflimmern“ und „Arabella Orakelstunden“ sowie der Weltnachrichten aus Wien (5 %) brachte die Privatrado Wörthersee vor, dass sie dies angesichts der (geringen) Anzahl an redaktionellen Mitarbeitern für denkunmöglich hält. Die KommAustria hält grundsätzlich den Plan der Radio Arabella für glaubwürdig und folgt hierbei den Angaben der Radio Arabella in der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007, wonach diese Erfahrungen von anderen Stationen besitzt, auch der Stationmanager sowie externe Berater und Herr Brunner als Stationvoice in die Programmgestaltung eingebunden sein sollen.

Zur WELLE SALZBURG: Die Angaben zum beruflichen Werdegang von Fr. Sabrina Millautz und die Vergleichsgrundlage zur Identität des Businessplans stammen aus den Angaben im Antrag der WELLE SALZBURG auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ in eventu auf Zulassung im Versorgungsgebiet "Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein" (KOA 1.214/07-006). Die (Feststellung zur) technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ ist notorisch bzw. wird auch im Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 20.08.2007, KOA 1.214/07-010, betreffend die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ (welches der WELLE SALZBURG zugestellt wurde) schlüssig und nachvollziehbar angegeben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der GZ KOA 1.211/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Wört-

hersee und Stadt Villach“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten („KLAGENFURT 3 [Pyramidenkogel] 95,2 MHz“, „VILLACH 6 [Genotthöhe] 99,7 MHz“, „VIKTRING [Stifterkogel] 107,1 MHz“) zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Sämtliche Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer

Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Hinsichtlich der Anträge der Privatrado Würthersee, Radio Starlet und KRONE-Verlag ist Folgendes auszuführen:

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile verfügt.

Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf gemäß § 9 Abs. 2 PrR-G zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke des § 9 Abs. 2 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

Nach § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Privatrado Würthersee: Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Privatrado Würthersee und der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (Lokalradio Gute Laune) ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH, Kommanditistin die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG. Deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG ist alleinige Gesellschafterin der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (Lokalradio Völkermarkt) ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, 611.037/0004-BKS/2004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008 und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“.

Wie die KommAustria in ihrem Bescheid vom 12.12.2006, KOA 1.218/06-003, mit dem festgestellt wurde, dass nach der von der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH angezeigten Übertragung von 100% der Anteile an die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird, festgehalten hat, sind der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG die Zulassungen bzw. Versorgungsgebiete der Privatrado Würthersee („Raum Würthersee und Stadt Villach“), Lokalradio Gute Laune („Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“) und Lokalradio Völkermarkt („Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“) zuzurechnen.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Würthersee und Stadt Villach“ und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ (Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH) bestehen

Überlappungen (54 dB μ V/m) im Ausmaß von etwa 15.000 Einwohnern, welche technisch einen nicht vermeidbaren „spill over“ darstellen. Bei den Überschneidungen handelt es sich zudem nicht um flächendeckende, sondern lediglich um punktuelle Überschneidungen. Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bestehen Überlappungen (54 dB μ V/m) im unbewohnten Gebiet, welche einen technisch nicht vermeidbaren spill over darstellen.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs 1 (im Unterschied zu § 9 Abs 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Die festgestellten Überschneidungen widersprechen somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G. Dies auch dann nicht, wenn der Lokalradio Gute Laune die Zulassung betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ wieder erteilt werden sollte.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Radio Starlet: Zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ besteht eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung (bei 54 dBµV/m) im Ausmaß von etwa 1.000 Personen.

Die festgestellten Überschneidungen widersprechen somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G, selbst wenn der Radio Starlet die Zulassung betreffend das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wieder erteilt werden sollte.

KRONE-Verlag: Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und dem bundesweiten Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. besteht eine Überschneidung von 250.000 Einwohner (54 dBµV/m), die sich technisch nicht als unvermeidbarer spill over darstellt, da fast das gesamte, durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichte Gebiet ebenfalls durch ähnliche, der bundesweiten Kette zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt wird.

Allerdings wären im Fall der Zulassungserteilung weder dem Gesellschafter der KRONE-Verlag (persönlich haftende Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist die Krone Verlag GmbH, Kommanditistin die Krone Verlag GesellschaftmbH & Co Vermögensverwaltung KG) noch der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Alleingesellschafterin ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH) beide Zulassungen bzw. Versorgungsgebiete zuzurechnen. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person nämlich im Sinne des Abs. 1 des § 9 PrR-G nur dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

Der festgestellte Sachverhalt widerspricht somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten, zumal die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. noch nicht das gesamte Bundesgebiet (einschließlich „Bregenz 91,5 MHz“) versorgen kann. Ferner wird derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen alle Antragsteller, da sie bereits über eine (rechtskräftige) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen (bzw. im Fall der KRONE-Verlag jedenfalls auf Grund der vom VwGH gewährten aufschiebenden Wirkung der Beschwerde tatsächlich ein Programm ausstrahlen), auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Privatradio Wörthersee sendet im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ seit rund zehn Jahren ein 24 Stunden-Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Privatradio Wörthersee bzw. ihre bestehenden Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die Erlösplanungen für die kommenden Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung ihrer aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse aus, wobei sie hinsichtlich der aus der regionalen Vermarktung erzielten Umsätze kleinere Steigerungen veranschlagt. Die Unterlagen schienen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren erfolgreich unter Beweis gestellt hat. Überdies ist vor diesem Hintergrund auch ein finanzieller Rückhalt durch eine große Mediengesellschaft, wie die Styria Medien AG, nicht unbedingt erforderlich, zumal auch die Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG finanziellen Rückhalt bieten.

Die Radio Arabella kann sich fachlich und organisatorisch auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Kooperationen und Erfahrungen mit anderen bestehenden Arabella-Stationen stützen. Insbesondere verfügt sie mit Wolfgang Struber über eine Person, die bereits den Aufbau von Arabella Radios in Wien, in Tulln, im Mostviertel, in Linz sowie Radio Arabella in Salzburg betreut hat. Ferner kann auf Mag. Ilse Brunner und Herrn Christian Brunner verwiesen werden. Auch in finanzieller Hinsicht lassen die wirtschaftliche Kraft der Antragstellerin bzw. ihrer Gesellschafter und die veranschlagten Erlöse keine Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms.

Die Radio Starlet hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Konzept für die (auch erneute) Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die gegenständlichen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter

des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde.

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spital an der Drau“ seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programmbetrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmenentwicklung ungünstiger verläuft.

Die KRONE-Verlag verfügt derzeit zwar nicht (mehr) über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes; die Zulassung der KRONE-Verlag (bzw. der Privatradio Unterkärnten GmbH) kann allerdings aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der KRONE-Verlag beim VwGH gegen den Bescheid des BKS (VwGH Zl. AW 2005/04/0038-10) vorerst weiter ausgeübt werden. Auch aus dieser und der bisherigen Tätigkeit in „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ kann auf die bestehende Erfahrung in der Programmveranstaltung geschlossen werden. Ferner kann die Antragstellerin auf die Bertätigkeit vom Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Herrn Dr. Ernst Swoboda, und vom KRONEHIT-Programmchef, Herrn Rüdiger Landgraf, bauen und sich auf Wolfgang Altermann, welcher über große Erfahrung im Medienbereich verfügt, stützen. Auch wenn daher keiner der im Antrag geplanten ständigen Mitarbeiter genannt wurde bzw. die Mehrheit neu eingestellt werden muss, kann davon ausgegangen werden, dass die KRONE-Verlag fachlich und organisatorisch in der Lage sein wird, entsprechendes Personal zu akquirieren. Auch in finanzieller Hinsicht ist auf Grund der wirtschaftliche Kraft der Antragstellerin bzw. ihrer Gesellschafter und der konservativ veranschlagten Erlöse die Glaubhaftmachung der Erfüllung der Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen anzusehen, auch wenn verbindliche Finanzierungszusagen der Gesellschafter letztlich nicht behauptet wurden.

Die WELLE SALZBURG hat zu ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ im Antrag vom 19.06.2007 keine detaillierten Ausführungen gemacht und im Wesentlichen primär auf Mag. Prähauser und die bestehende Hörfunkveranstaltung der WELLE SALZBURG verwiesen. In der ergänzenden Stellungnahme, welche auf Grund einer Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G übermittelt wurde, werden bestehende Mitarbeiter der WELLE SALZBURG und deren Erfahrungen genannt und festgehalten, dass diese in Kärnten eine eigenständige Redaktion bilden und dorthin „wechseln“ bzw. mit der eigenständigen Produktion des Programms in Kärnten beschäftigt sein sollen. Daher ist aus Sicht der KommAustria grundsätzlich davon auszugehen, dass der WELLE SALZBURG aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs sowohl in programmlicher als auch in organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden kann.

In finanzieller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass das vorgelegte Planbudget insofern nicht die uneingeschränkte Überzeugungskraft genießt, als dieses für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mit dem Businessplan aus dem Antrag betreffend das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ (welches über eine technische Reichweite von ca. 45.000 Personen verfügt) vollständig ident ist. Auch wenn anzunehmen ist, dass der Businessplan im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „der richtige“ – also auf dieses abge-

stimmt – ist, muss doch der Ansatz der Antragstellerin jedenfalls nicht als vorsichtig eingeschätzt werden, zumal betreffend die Erlöse etwa ab dem vierten Geschäftsjahr (hier: in Höhe von EUR 1,006.000,-) in Größenordnungen kalkuliert wird, die dem bestehenden Hörfunkveranstalter – welcher bereits seit zehn Jahren am (insb. lokalen Werbe-) Markt tätig ist – entsprechen (viertes Betriebsjahr: EUR 1,063.800,-). Auch die Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 50.000,- kann hinsichtlich ihrer Widmung für die Aufnahme des Sendebetriebs und angesichts eines geplanten negativen Betriebsergebnisses von EUR -288.200,- im ersten Geschäftsjahr nicht vollständig überzeugen. Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, der WELLE SALZBURG für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde. Dieser Bescheid ist zwar noch nicht rechtskräftig. Im Fall der Rechtskraft und der (rechtskräftigen) Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wären zwei Versorgungsgebiete aufzubauen, was die Finanzkraft der Antragstellerin belasten könnte; entsprechende Angaben diesbezüglich wurden jedoch nicht getroffen.

Im Anbetracht der geplanten Nutzung von Synergieeffekten mit dem bereits in Salzburg tätigen Team, indem in administrativer Hinsicht auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann - etwa bei der technischen Betreuung, beim Research oder beim Marketing - können die finanziellen Voraussetzungen dennoch als noch glaubhaft dargelegt bezeichnet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen die Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (ErlRV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Forma-

te jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11) (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unterziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Liebhaber der Country- und Westernmusik, insbesondere Fernfahrer und Vielfahrer zwischen 25 und 65, zugeschnittenes Wortpro-

gramm begleitet. In der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 wurde angegeben, dass geplant sei, ein regionales Fenster im Ausmaß von vier Stunden täglich in der Primetime, mittags und am Nachmittag gestalten zu wollen. Schließlich sei nach Ansicht der Antragstellerin zur Zeit und auch in Zukunft das Programm TruckRadio nicht als Spartenprogramm im Sinne des Privatradiogesetzes anzusehen. Vielmehr sei das Programm ein Vollprogramm für eine einheitliche Kernzielgruppe bzw. ein Specialinterest-Programm mit Vollprogrammelementen. Das geplante Programm „TruckRadio“ ist dennoch als Spartenprogramm zu qualifizieren, zumal die Antragstellerin lediglich von regionalen Fenstern spricht, im Unterschied zur eingehenden Beschreibung des zielgruppenorientierten und gleichartige Inhalte transportierenden Wortprogramms (etwa auf den Seiten 18 f des Antrags vom 18.06.2007) nicht darstellt, inwiefern nicht auch solche regionalen Elemente gleichartige Inhalte transportieren. Im Übrigen würde eine solche Darstellung auch teilweise im Widerspruch zum Antrag vom 18.06.2007 stehen, wird doch dort ausgeführt (Seite 4), in „Kärnten [e]inen besonderen Bezug zum Sendegebiet [...] durch die im Programm bevorzugt behandelten Themen im Bereich Verkehr und Transport her[stellen]“ zu wollen. Ferner erachtete der VwGH die Einordnung eines im Wesentlichen gleichartigen Programms als Spartenprogramm als nicht rechtswidrig (zuletzt in seinem Erkenntnis vom 24.05.2006, 2004/04/0024). Schließlich ist – auch konkret im Hinblick auf die geplante Übernahme von Weltnachrichten - festzuhalten, dass es nach dem PrR-G für die Einordnung eines Programms als Spartenprogramm genügt, dass *im Wesentlichen* gleichartige Inhalte transportiert werden.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte dem Antragsteller für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre.

Das Gesamtangebot an derzeit im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst derzeit (neben der Privatradios Wörthersee) die Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (KRONEHIT als Vollprogramm), Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH (Radio dva / Radio Agora als teilweise slowenisches Vollprogramm) und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (Antenne Kärnten als Vollprogramm – nach dem 31.03.2008 auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020).

Dies stellt zunächst eine sehr niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen in einem Bundesland dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass KRONEHIT ein bundesweites und Antenne Kärnten ein regionales, auf das gesamte Bundesland Kärnten ausgerichtetes Programm ist.

Weiters sind keine Umstände ersichtlich, die Grund zur Annahme gäben, der vom Programm TruckRadio zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erreiche ein besonderes Ausmaß, etwa, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen gegeben wäre, dem durch das Programm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.4.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145). Denn ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt nicht alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet oder dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156). So bietet das Programm TruckRadio keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, zumal es inhaltlich weniger auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung als vielmehr auf die Interessen des Durchfahrtsverkehrs, speziell der Berufskraftfahrer und Fern- und Vielfahrer, ausgerich-

tet ist. Auch wenn daher das Programmkonzept im Musikprogramm und im Wortprogramm im Vergleich auch zu allen anderen im Verbreitungsgebiet empfangbaren Programmen neuartig sein sollte, so wird hiermit nicht aufgezeigt, inwieweit dies einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht. Im Übrigen werden vom Vollprogramm der Antenne Kärnten mit einem hohen Maß an Meinungsvielfalt im Programm oder anderen bestehenden Programmen, wie etwa KRONEHIT, insbesondere mit Verkehrsnachrichten gerade auch jene Inhalte angeboten, die von der Radio Starlet als Vielfaltsbeitrag oder besonderer Bezug zum Sendegebiet hervorgehoben werden.

Daher kann zusammengefasst nicht davon gesprochen werden, dass ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Hörfunkformate im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ angeboten wird und dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein Vollprogramm (abstrakt wie konkret) hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Zulassungen für Vollprogramme mit hohem Lokalbezug beantragt werden. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher dem beantragten Spartenprogramm kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen war der Antrag der Radio Starlet als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Insofern konnte auch außer Betracht bleiben, dass zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung (bei 54 dBµV/m) im Ausmaß von etwa 1.000 Personen besteht, wenn der Radio Starlet die Zulassung betreffend das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wieder erteilt werden sollte; die Radio Starlet beantragte nämlich ebenso die Wiedererteilung der Zulassung (ab 01.04.2008) im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, welches mit KOA 1.214/07-003 und einer Antragsfrist bis 19.06.2007 ausgeschrieben wurde. Eine gleichzeitige Entscheidung über diese Anträge ist nicht erforderlich, da der Radio Starlet die Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auf Grund einer Auswahlentscheidung ohnehin nicht zu erteilen ist.

Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Somit waren die Vollprogramme folgender Antragsteller im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Privatrado Wörthersee, Radio Arabella, KRONE-Verlag und WELLE SALZBURG.

1) Die Privatrado Wörthersee plant ein 24 Stunden Vollprogramm an eine breite Zielgruppe mit einer Kernzielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen. Das Programm ist bis auf die (von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH teilweise übernommenen) Weltnachrichten eingestaltet. Das Musikformat umfasst Oldies, Schlager und dezente AC-Spitzen unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Gesendet werden sollen etwa zu gleichen Teilen Oldies, Schlager und Italo-Songs. Die Wortbeiträge umfassen Unterhaltung, Nachrichten, Lokalnachrichten, Service, Wirtschaft, Kultur, Politik und (lokaler) Sport. Ein Schwerpunkt wird auf das Hörservice und starken Lokalbezug gelegt. Wichtige Grundlage lokaler Informationen ist die Moderation, wobei die Moderatoren sich mit dem Versorgungsgebiet identifizieren und ihren Lebensmittelpunkt darin haben. Auch eingestaltete Service-

elemente - Wetter und Verkehr – beziehen sich auf das Versorgungsgebiet und werden laufend im Programm berücksichtigt.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet – lässt man das derzeit von der Privatrado Wörthersee ausgestrahlte Programm außer Betracht – nicht vertreten. Insbesondere unterscheidet sich das von der Privatrado Wörthersee geplante Programm sowohl in seinem Musikformat, wie auch in seinem Wortanteil vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter. So werden im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit die Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (KRONEHIT als bundesweites Vollprogramm), Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH (Radio dva / Radio Agora als teilweise slowenisches Vollprogramm) und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (Antenne Kärnten als regionales Vollprogramm – auch nach dem 31.03.2008 auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020) verbreitet. Darüber hinaus ist das von der Privatrado Wörthersee geplante Programm bis auf die (von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH teilweise übernommenen) Weltnachrichten eigengestaltet und weist einen hohen Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet, insbesondere auch im Musikprogramm durch die Einbeziehung von Kärntner Künstlern, auf.

Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die Privatrado Wörthersee aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Rundfunkveranstaltern bzw. anderen Medienunternehmen nicht abhängig ist. Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass Treuhandverhältnisse oder Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bzw. Pläne einer neuerlichen (mittelbaren) Veräußerung von Anteilen der Privatrado Wörthersee an die Styria Medien AG bestehen. Auch programmliche Kooperationen mit Hörfunkveranstaltern, an welchen die Styria Medien AG beteiligt ist (bzw. war), sind – mit Ausnahme des Bereichs der Weltnachrichten - nicht vorgesehen.

Hinzutritt, dass nach § 6 Abs. 2 PrR-G zu berücksichtigen ist, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, allerdings kann bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR G getroffen werden können. Diese Auffassung wird auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH ZI. 2003/04/0172, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145) bestätigt. Angesichts der bestehenden und von der KommAustria hinsichtlich der Einhaltung des PrR-G unbeanstandeten Tätigkeit als Hörfunkveranstalter mit einem Programm, das im Wesentlichen mit demjenigen ident ist, das auch in Zukunft verbreitet werden soll, sind verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR G möglich, zumal die Privatrado Wörthersee bereits über jene Mitarbeiter bzw. fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die Programmgestaltung und -ausstrahlung des konkreten Programms erforderlich sind. Zu den finanziellen Voraussetzungen ist anzufügen, dass nicht anzunehmen ist, dass die Styria Media AG nach dem Zeitpunkt der Abtretung der Anteile Sicherheit für den Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenlandesbank Kärnten vom 18.06.2007, welcher der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG einen revolvingenden Kredit iHv EUR 600.000,- einräumt, geleistet hat; dies wäre auch insofern irrelevant, als die finanzielle Planung der Privatrado Wörthersee solide ist und auch ohne Patronatserklärung überzeugen kann. Dass durch die etwaige Bestellung von Sicherheiten durch die Styria Medien AG für die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG eine Kooperation nachgewiesen werden könnte, die die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt entscheidend beeinflusst, ist auszuschließen.

Der (negative) Einfluss auf die Meinungsvielfalt betreffend die Übernahme der Weltnachrichten durch die Privatrado Wörthersee von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, an welcher

die Styria Medien AG – jedenfalls zum Antragszeitpunkt - über ihre 100%igen Tochtergesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH und GH Vermögensverwaltungs- GmbH zu insgesamt 51% beteiligt war, ist im Übrigen insofern zu relativieren, als das beantragte Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vom Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung vollständig voneinander entkoppelt ist und die Nachrichten nur zum Teil ident übernommen – ansonsten aber eigengestaltet - werden. Ebenso fällt angesichts der getroffenen Ausführungen die geringfügige Überlappung im Sinne eines technisch nicht vermeidbaren Spill-overs zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH angesichts der Größe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes nicht entscheidend ins Gewicht. Entsprechend kann auch dahingestellt bleiben, dass sich die Eigentümerstruktur betreffend Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH nach dem offenen Firmenbuch nach dem Ende der Antragsfrist geändert hat.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Privatrado Wörthersee auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Kärntner Landesregierung.

2) Hinsichtlich der Radio Arabella ist zu berücksichtigen, dass Radio Arabella zwar ein zu 100% eigengestaltetes Programm plant, jedoch 5% aus Wien bezogen werden sollen. Bei den aus Wien zugelieferten Programmteilen handelt es sich um die Sendungen „Arabella Herzflimmern“ und „Arabella Orakelstunden“ sowie die Weltnachrichten. Die Antragstellerin will sich im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Kooperationen mit anderen Arabella Stationen stützen und auf Erfahrungen bei der grundsätzlichen Gestaltung des Programms (Gesamtkonzept) zurückgreifen.

In diesem Zusammenhang hat der BKS (06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003) darauf hingewiesen, dass im Ergebnis zwar formell, allerdings materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (wie die Privatrado Wörthersee im Fall der Weltnachrichten) oder ob derselbe Veranstalter (wie Radio Arabella) die von ihr „eigengestalteten“ Beiträge („Arabella Herzflimmern“ und „Arabella Orakelstunden“ sowie die Weltnachrichten) bei zwei Zulassungen ausstrahlt. Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass Radio Arabella ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde legt. Insofern kann Radio Arabella aus dem Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ keinen entscheidenden Vorteil gegenüber der Privatrado Wörthersee ziehen, wenn auch ansonsten ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept nach Ansicht des BKS unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung ist, als in einem Verbreitungsgebiet (wie hier) noch kein dem (Arabella-)Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Hinsichtlich des Musikprogramms ist zu berücksichtigen, dass Radio Arabella auf Erfahrungen bzw. das Konzept im Bereich der Musikprogrammierung anderer Arabella Stationen zurückgreifen will. Geplant ist ein Musikprogramm für die Zielgruppe der über 35-Jährigen, also wie die Privatrado Wörthersee für eine ältere Zielgruppe, indem der Fokus auf dem klassischen Schlager liegt, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies und auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager bzw. dem Austroschlager besteht. Ferner sollen romanische Titel sowie Oldies der Kategorie „Middle of the Road“ gespielt werden. Geplant ist auch, ein Forum für junge heimische Talente bzw. österreichische Musik zu bieten. Mag sich damit das Musikprogramm auch vom geplanten Musikprogramm der Privatrado Wörthersee im Detail unterscheiden (indem – wie die mündliche Verhandlung vom 03.10.2007 ergeben hat - beispielsweise „Gib mein Herz zurück“ von Giggi Anderson, „Weißt du was ich meine“ von Tanzpalais, „Du bist gut für mich“ von Holger Schäfer, oder „Romeo und Julia“ von Peggy March im Programm von Radio Arabella im Unterschied zur Privatrado

Wörthersee nicht berücksichtigt werden würden), so kann doch Radio Arabella hieraus auch im Musikprogramm gegenüber der Privatrado Wörthersee keinen entscheidenden Vorteil ziehen, zumal Privatrado Wörthersee insbesondere Kärntner Künstler berücksichtigt bzw. auch berücksichtigen wird.

Schließlich ist im Hinblick auf das Wortprogramm und die Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet auszuführen, dass beide Veranstalter in großem Ausmaß ein lokalbezogenes Programm planen. Hierfür will Radio Arabella vier Redakteure/Moderatoren einsetzen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein Hörfunkveranstalter einen beträchtlichen Anteil an lokalbezogenem Programm auch mit vier Redakteuren/Moderatoren kreieren kann. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Verweis der Radio Arabella in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 auf die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, bei der ein ähnlich hoher Eigenanteil mit entsprechend vielen (bzw. weniger) Mitarbeiter gestaltet werden könne, insofern nicht passend erscheint, als in der Zulassung der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG festgelegt wurde, dass „[h]öchstens 45% des Programms [...] von der Donauradio Wien GmbH übernommen [werden], der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten [...] eigengestaltet“ wird - daher bei dem zugrundeliegenden Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eine Übernahme im Ausmaß von 45% (und nicht 5%, wie verfahrensgegenständlich) als geplant dargestellt wurde. Auch wenn daher die Radio Arabella Erfahrungen von anderen Stationen besitzt, auch der Stationmanager sowie externe Berater und die Stationvoice in die Programmgestaltung eingebunden sein werden, kann mit lediglich vier redaktionellen Mitarbeitern/Moderatoren, auch wenn diese – auch über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinaus - arbeiten würden, zwar jedenfalls ein hoher Anteil an lokalbezogener Eigengestaltung realisiert werden, jedoch ist auszuschließen, dass diese ein ebenso lokalbezogenes Programm kreieren können, wie ein Programmleiter samt Produktion und Redaktionsleitung und dieser zugeordneten fünf Moderatoren und drei Redakteuren, wie bei der Privatrado Wörthersee.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen am Maßstab der Zielsetzungen des PrR-G bzw. der Meinungsvielfalt sowie einer Prognoseentscheidung hinsichtlich eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programmangebotes und des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ergibt ein Vergleich des Antrags der Privatrado Wörthersee mit dem Antrag der Radio Arabella jedenfalls keine eindeutige Präferenz für einen Bewerber. Bei der vorliegenden Auswahlentscheidung ist aber schließlich nach BKS (08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006) auch zu berücksichtigen, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren erprobten und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden. Solche schwerwiegenden Gründe sind jedoch nicht ersichtlich.

Aus all den dargelegten Erwägungen war daher der Privatrado Wörthersee gegenüber der Radio Arabella der Vorrang einzuräumen.

3) Die KRONE-Verlag plant unter dem Namen „Radio Carant“ ein 24 Stunden Vollprogramm an eine Zielgruppe der 40-jährigen und älteren Personen. Es soll als eigengestaltetes Lokalradio zu 100% auf Kärnten mit besonderem Schwergewicht auf die Städte Klagenfurt und Villach sowie deren Umland, insbesondere die gesamte Wörthersee-Region ausgerichtet sein.

Als Musikformat ist ein Oldie-Programm mit Musik der 60er, 70er und 80er Jahre mit einem signifikant hohen Anteil an deutschsprachiger Musik, insbesondere Musik aus Österreich, geplant. In der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 gab die Antragstellerin an, dass es betreffend die Gestaltung des Musikprogramms zwei Möglichkeiten gebe: Entweder das Musikprogramm werde von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in Wien für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gestaltet oder es werde im Versorgungsgebiet eigengestaltet, sofern die KRONE-Verlag über einen Mitarbeiter verfügt, welcher mit den entspre-

chenden technischen Einrichtungen vertraut sei. Jedenfalls verfügt die KRONE-Verlag über Erfahrungen aus dem Musicresearch.

Im Wortbereich werden die internationalen und nationalen Nachrichten von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. geliefert, die jedoch nicht ident mit KRONEHIT-Nachrichten sein, sondern eigens für Radio Carant produziert werden sollen. Die lokalen Nachrichten sowie lokales Wetter, lokaler Verkehr und lokale Veranstaltungshinweise werden von Radio Carant eigengestaltet und produziert. Sonstige „Programmübernahmen“ sind nicht geplant.

Im Hinblick auf die Meinungsvielfalt durch das Programm ist festzuhalten, dass „Radio Carant“, wie das Programm der Privatrado Wörthersee, an eine ältere Zielgruppe gerichtet werden soll und im Musikformat Oldies (bzw. jedenfalls im Fall der Privatrado Wörthersee u.a. auch Schlager und Italo-Songs) berücksichtigt werden sollen. Beide Antragsteller geben an, auch österreichische (bzw. im Fall der Privatrado Wörthersee insbesondere auch Kärntner) Musik senden zu wollen. Im Hinblick auf das Wortprogramm und die Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist auszuführen, dass beide Veranstalter in großem Ausmaß ein lokalbezogenes Programm planen. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen mag ein Vergleich des Antrags der Privatrado Wörthersee mit dem Antrag der KRONE-Verlag jedenfalls (noch) keine eindeutige Präferenz für einen Bewerber ergeben.

Zur Medien- und Meinungsvielfalt führt die Antragstellerin weiters aus, dass die Medienvielfalt durch die Verbindung der Antragstellerin zu KRONEHIT nicht beeinträchtigt ist, zumal KRONEHIT vor allem in den Ballungszentren Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg vertreten ist und sie entgegen der Bezeichnung ihrer Zulassung keineswegs über Übertragungskapazitäten zur flächendeckenden Versorgung des Bundesgebietes verfügt. Vielmehr wäre bei Zuteilung der beantragten Lizenz an die Antragstellerin der Medienvielfalt mehr genüge getan, da KRONEHIT in Kärnten bei weitem nicht die Reichweite hat wie Antenne Kärnten mit deren (mittelbarer) Eigentümerin der Styria Medien AG – zu deren Gunsten nach der ergänzenden Stellungnahme vom 23.10.2007 zumindest Nebenabreden mit (Gesellschaftern der) Privatrado Wörthersee getroffen wurden - und die nunmehr beantragte Zulassung auch nicht so große Teile von Kärnten abdeckt wie die zweite Marke bzw. „Kette“ der Styria Medien AG, nämlich Radio Harmonie. Das Auswahlkriterium der Meinungs- und Medienvielfalt (§ 6 PrR-G) könne daher nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen. Vielmehr kann die Antragstellerin durch ihre Kooperation mit KRONEHIT einen ökonomisch sinnvollen Betrieb ihres Hörfunkprogramms gewährleisten und darüber hinaus mit ihrem Programm Radio Carant einen wichtigen Beitrag zur Verbreiterung der Privatradiolandschaft leisten.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das Ermittlungsverfahren nicht ergeben hat, dass Treuhandverhältnisse oder Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bzw. Pläne einer neuerlichen (mittelbaren) Veräußerung von Anteilen der Privatrado Wörthersee an die Styria Medien AG bestehen. Auch programmliche Kooperationen mit Hörfunkveranstaltern, an welchen die Styria Medien AG beteiligt ist (bzw. war), sind – mit Ausnahme des Bereichs der Weltnachrichten - nicht vorgesehen.

Wie der BKS (25.4.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004) in einem Verfahren, an die KRONE-Verlag beteiligt war, festgehalten hat, ist bei der KRONE-Verlag allein aufgrund ihrer Eigentümerstruktur die Nähe zu „KRONEHIT“ und vermittelt durch die Komplementärin Krone Verlag GmbH (die auch Komplementärin der Krone Verlag GmbH & Co KG also der Medieninhaberin der Kronenzeitung ist) im Ergebnis auch zum Printmedienbereich offenkundig. Diese Nähe äußert sich nicht nur gesellschaftsrechtlich sondern auch im Rahmen der Erstellung des geplanten Programms: Zunächst besteht die Möglichkeit, dass das Musikprogramm von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in Wien (wenn auch eigens) für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gestaltet wird. Auch die internationalen und nationalen Nachrichten sollen von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (wenn auch eigens für Radio Carant produziert) geliefert werden. Auch sonst soll „Radio Carant“ in den Bereichen Verkauf, Mar-

keting und Technik sowie z.T. Studiokapazitäten eng an KRONEHIT angebunden sein. Ferner soll beim Aufbau der Geschäftsführer und der Programmchef der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie Herr Hans Dichand beratend tätig werden.

Schon die wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet (zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und dem bundesweiten Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. besteht eine Überschneidung von 250.000 Einwohnern) muss auch in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen sein (BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002). Ferner ist beim Auswahlkriterium der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G auch insoferne auf die Eigentümerstruktur Bedacht zu nehmen, als nicht nur die Beteiligung der Eigentümer an anderen Hörfunkveranstaltern sondern auch an Inhabern von Tageszeitungen zu berücksichtigen ist. Gerade aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber – entsprechend dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt – wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern - wozu gemäß § 2 Z 6 PrR-G auch Inhaber von Tages- und Wochenzeitungen gehören – hintanhaltend wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5). Auch eine formale Unabhängigkeit der einzelnen Redaktionen ist dabei keine Garantie für Meinungsvielfalt, weil über die bestehenden Verbindungen organisatorischer wie auch wirtschaftlicher Natur eine gegenseitige Einflussnahme nicht ausgeschlossen werden kann (BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Die redaktionelle Trennung führt also nicht dazu, dass die Verbindung von Medien nach der Eigentümerstruktur aus dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt unbeachtlich wird. Dies ergibt sich ebenfalls schon aus § 9 PrR-G, wonach bestimmte wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern unabhängig davon verpönt sind, ob die Medien auch redaktionell verbunden sind (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5).

Ferner ist zu bemerken, dass der KRONE-Verlag keinen der im Antrag geplanten ständigen Mitarbeiter genannt hat bzw. die Mehrheit neu eingestellt werden muss. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die KRONE-Verlag fachlich und organisatorisch in der Lage sein wird, entsprechendes Personal zu akquirieren. Allerdings lässt die Tatsache der bereits vorhandenen Mitarbeiter bei der Privatrado Wörthersee eine verlässlichere positive Prognose hinsichtlich der Gestaltung des geplanten Programms zu. Mag daher auch in finanzieller Hinsicht die wirtschaftliche Kraft der KRONE-Verlag bzw. ihrer Gesellschafter (auch wenn verbindliche Finanzierungszusagen letztlich nicht behauptet wurden) überzeugen, so ist doch nach einer vertieften Prüfung (BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung insgesamt diesbezüglich der Privatrado Wörthersee der Vorzug zu geben. Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Bei der vorliegenden Auswahlentscheidung ist schließlich nach dem BKS (08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006) auch zu berücksichtigen, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren erprobten und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden. Solche schwerwiegenden Gründe sind jedoch nicht ersichtlich.

Aus den dargestellten Überlegungen war daher der Privatrado Wörthersee im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der KRONE-Verlag der Vorzug einzuräumen.

4) Die WELLE SALZBURG beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14 bis 39 Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht.

Im eigengestalteten Musikprogramm ist (daher) ein „Hot AC“-Format, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“, mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10% vorgesehen (Bescheid der KommAustria 18.06.2001, KOA 1.415/01-13, bzw. des BKS vom 31.03.2005 (im 2. Rechtsgang), GZ 611.091/0001-BKS/2005). Im Hinblick auf die Übernahme einzelner Sendungen aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, dass etwa die Chartshow sich hierfür anbieten werde, ident ausgestrahlt zu werden, da sich der Geschmack der Zuhörer diesbezüglich nicht unterschiedlich gestalten. Ansonsten ist jedoch vorgesehen, die Kooperation der Kärntner mit der Salzburger Redaktion auf einzelne - sportliche und kulturelle Großereignisse bzw. einzelne Sendungen zu beschränken.

Das Hauptaugenmerk soll insbesondere im Wortprogramm auf der Lokalität des Programms liegen: Eigengestaltete Lokalnachrichten, zusätzlich drei Sendeflächen mit lokaler Berichterstattung, Wetter- und Verkehrsinformationen, darüber hinaus Veranstaltungshinweise. Auch im Unterhaltungsprogramm sollen sich die Beiträge großteils auf das Bundesland Kärnten und das Versorgungsgebiet konzentrieren, wobei konkretere Angaben dazu, welche Programmelemente in inhaltlicher Hinsicht die lokalen Interessen im Versorgungsgebiet widerspiegeln sollen, nicht gemacht wurden. Synergieeffekte sollen etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten genutzt werden, wobei die Welt- und Österreichnachrichten von externen Anbietern (wie Kronehit, Arabella oder andere) produziert und zugeliefert werden, wofür derzeit eine Kooperation mit der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH besteht, die Nachrichten eigens für die WELLE SALZBURG produziert.

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms Welle 1 Salzburg seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG zudem auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden. Laut Angaben der Antragstellerin liegen bereits teilweise Zusagen von Medienmitarbeitern vor, die sie aus Konkurrenzschutzgründen namentlich nicht nennen kann. Bestehende Mitarbeiter der WELLE SALZBURG sollen in Kärnten eine eigenständige Redaktion bilden und dorthin „wechseln“. In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass die Anfangsinvestitionen über Bankkredite finanziert werden sollen, die durch die Bonität der WELLE SALZBURG und ihrer Gesellschafter gewährleistet ist. Darüber hinaus legte die Antragstellerin einen Budgetplan und eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 50.000,- vor, die dieser in Form einer Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe bereitstellen möchte.

Im Hinblick auf das Kriterium der Eigengestaltung ist mit dem BKS (06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003) darauf hinzuweisen, dass im Ergebnis zwar formell, allerdings materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (wie die Privatradios Wörthersee im Fall der Weltnachrichten) oder ob derselbe Veranstalter (wie WELLE SALZBURG) die von ihr „eigengestalteten“ Beiträge („etwa“ die Chart-Show) bei zwei Zulassungen ausstrahlt. Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass diesbezüglich ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde liegt. Beide Antragsteller produzieren zur Zeit die Weltnachrichten (zumindest zum Teil) nicht selbst. Im Hinblick auf die WELLE SALZBURG besteht zwar die Möglichkeit, die Weltnachrichten in Zukunft eigen zu produzieren; diese würden aber in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden. Insofern kann die WELLE SALZBURG aus dem Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ keinen entscheidenden Vorteil gegenüber der Privatradios Wörthersee ziehen, wenn auch ansonsten ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept nach Ansicht des BKS unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt

solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung ist, als in einem Verbreitungsgebiet (wie hier) noch kein WELLE-Programm ausgestrahlt wird (BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Betreffend das Wortprogramm und die Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist auszuführen, dass beide Veranstalter in großem Ausmaß ein lokalbezogenes Programm planen. Hierbei werden von der WELLE SALZBURG auch größere Sendeflächen eigens für solche Informationen reserviert und das Programm ausführlich dargelegt. In diesem Punkt ist daher der Planung nach isoliert betrachtet grundsätzlich die WELLE SALZBURG im Vorteil. Im Musikprogramm kann die WELLE SALZBURG gegenüber der Privatrado Wörthersee hingegen keinen entscheidenden Vorteil ziehen, zumal beide Antragsteller österreichische Musik berücksichtigen - die Privatrado Wörthersee aber insbesondere Kärntner Künstler berücksichtigt bzw. auch berücksichtigen wird. Ferner ist kritisch zu würdigen, dass die WELLE SALZBURG ihr Programm an einem jungen, urbanen Publikum ausrichtet, das Publikum des Versorgungsgebiets allerdings nicht bloß in städtischem Gebiet lebt. Dass sich das geplante Programm der WELLE SALZBURG deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheidet, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen, führt daher nicht dazu, dass sie eine bessere Gewähr für eine größere Außenpluralität bietet, zumal – ohne das Programm der Privatrado Wörthersee – kein Programm im Schwerpunkt auf ältere Zielgruppen abzielt.

Betreffend die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen lässt zunächst die Tatsache der bereits vorhandenen Mitarbeiter bei der Privatrado Wörthersee eine verlässlichere positive Prognose hinsichtlich der Gestaltung des geplanten Programms zu. Die WELLE SALZBURG gibt nämlich lediglich an, bereits teilweise Zusagen von Medienmitarbeitern zu haben und dass bestehende Mitarbeiter der WELLE SALZBURG nach Kärnten „wechseln“ wollen. Doch bleibt offen, welche Personen dann das Programm für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gestalten werden. In finanzieller Hinsicht ist – wie bereits ausgeführt - zu berücksichtigen, dass das vorgelegte Planbudget nicht die uneingeschränkte Überzeugungskraft genießt und der Ansatz der Antragstellerin jedenfalls nicht als vorsichtig eingeschätzt werden kann. Dies wird auch durch die Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers über einen Betrag von EUR 50.000,- nicht kompensiert. Selbst wenn man daher die Möglichkeit außer Acht lässt, dass die WELLE SALZBURG die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ aufbauen wird müssen, ist davon auszugehen, dass nach einer vertieften Prüfung (BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung insgesamt diesbezüglich der Privatrado Wörthersee der Vorzug zu geben ist.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen am Maßstab der Zielsetzungen des PrR-G bzw. der Meinungsvielfalt sowie einer Prognoseentscheidung hinsichtlich eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programmangebotes und des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ergibt ein Vergleich des Antrags der Privatrado Wörthersee mit dem Antrag der WELLE SALZBURG jedenfalls spätestens dann eindeutige Präferenz für die Privatrado Wörthersee, als bei der Auswahlentscheidung nach dem BKS (08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006) auch zu berücksichtigen ist, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren erprobten und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden. Solche schwerwiegenden Gründe sind jedoch nicht ersichtlich.

Aus all den dargelegten Erwägungen war daher der Privatrado Wörthersee gegenüber der WELLE SALZBURG der Vorrang einzuräumen.

Stellungnahmen

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten eine Empfehlung für die Privatradios Wörthersee abgegeben und diese Empfehlung damit begründet, dass keine Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, der bisherigen Zulassungsinhaberin die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Zulassungswerbern geplanten Programme.

Die KommAustria hat die Stellungnahme des Rundfunkbeirats daher im Auswahlverfahren entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin diese

„empfiehlt die Zulassung für das Versorgungsgebiet ‚Raum Wörthersee und Stadt Villach‘ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz an ‚Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG‘ bzw. ‚Radio Harmonie‘ zu vergeben“

Diese nicht weiter begründete Empfehlung der Landesregierung steht jedenfalls im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.9. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten noch nicht

vollständig abgeschlossen sind. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

4.10. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,--.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Privatradiowörthersee ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung der Privatradiowörthersee bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Privatradiowörthersee dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht

dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 20. Dezember 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.211/07-025

1	Name der Funkstelle	KLAGENFURT 3																																																																																																																																		
2	Standort	Pyramidenkogel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Harmonie																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 46		46N36 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	850																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	52																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-57,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	M																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,1</td> <td>25,2</td> <td>26,0</td> <td>26,1</td> <td>26,0</td> <td>25,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>24,5</td> <td>26,4</td> <td>27,2</td> <td>26,3</td> <td>24,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,1</td> <td>25,3</td> <td>26,2</td> <td>26,4</td> <td>26,2</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,1</td> <td>24,5</td> <td>26,5</td> <td>27,5</td> <td>26,5</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,1</td> <td>25,2</td> <td>26,0</td> <td>26,1</td> <td>26,0</td> <td>25,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>24,5</td> <td>26,4</td> <td>27,2</td> <td>26,3</td> <td>24,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,1</td> <td>25,3</td> <td>26,2</td> <td>26,4</td> <td>26,2</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,1</td> <td>24,5</td> <td>26,5</td> <td>27,5</td> <td>26,5</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,1</td> <td>25,2</td> <td>26,0</td> <td>26,1</td> <td>26,0</td> <td>25,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>24,5</td> <td>26,4</td> <td>27,2</td> <td>26,3</td> <td>24,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,1</td> <td>25,3</td> <td>26,2</td> <td>26,4</td> <td>26,2</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,1</td> <td>24,5</td> <td>26,5</td> <td>27,5</td> <td>26,5</td> <td>24,5</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	25,1	25,2	26,0	26,1	26,0	25,2	dBW V	23,0	24,5	26,4	27,2	26,3	24,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	25,1	25,3	26,2	26,4	26,2	25,3	dBW V	23,1	24,5	26,5	27,5	26,5	24,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	25,1	25,2	26,0	26,1	26,0	25,2	dBW V	23,0	24,5	26,4	27,2	26,3	24,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	25,1	25,3	26,2	26,4	26,2	25,3	dBW V	23,1	24,5	26,5	27,5	26,5	24,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	25,1	25,2	26,0	26,1	26,0	25,2	dBW V	23,0	24,5	26,4	27,2	26,3	24,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	25,1	25,3	26,2	26,4	26,2	25,3	dBW V	23,1	24,5	26,5	27,5	26,5	24,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	25,1	25,2	26,0	26,1	26,0	25,2																																																																																																																														
dBW V	23,0	24,5	26,4	27,2	26,3	24,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	25,1	25,3	26,2	26,4	26,2	25,3																																																																																																																														
dBW V	23,1	24,5	26,5	27,5	26,5	24,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	25,1	25,2	26,0	26,1	26,0	25,2																																																																																																																														
dBW V	23,0	24,5	26,4	27,2	26,3	24,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	25,1	25,3	26,2	26,4	26,2	25,3																																																																																																																														
dBW V	23,1	24,5	26,5	27,5	26,5	24,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	25,1	25,2	26,0	26,1	26,0	25,2																																																																																																																														
dBW V	23,0	24,5	26,4	27,2	26,3	24,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	25,1	25,3	26,2	26,4	26,2	25,3																																																																																																																														
dBW V	23,1	24,5	26,5	27,5	26,5	24,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	5 hex	54 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen gem. Polarisation nicht koordiniert, daher Versuchsbetrieb																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.211/07-025

1	Name der Funkstelle	VILLACH 6																																																																																																																																		
2	Standort	Genotthöhe																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Harmonie																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E49 13		46N35 53	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	580																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,6																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,6</td> <td>20,3</td> <td>19,9</td> <td>18,8</td> <td>18,5</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,6</td> <td>19,8</td> <td>18,5</td> <td>18,8</td> <td>19,9</td> <td>20,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,6</td> <td>18,1</td> <td>16,0</td> <td>12,8</td> <td>7,8</td> <td>2,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,9</td> <td>6,2</td> <td>5,9</td> <td>5,0</td> <td>5,4</td> <td>5,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,2</td> <td>5,9</td> <td>5,4</td> <td>5,0</td> <td>5,9</td> <td>6,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,9</td> <td>2,1</td> <td>7,8</td> <td>12,8</td> <td>16,0</td> <td>18,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,6	20,3	19,9	18,8	18,5	19,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,6	19,8	18,5	18,8	19,9	20,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,6	18,1	16,0	12,8	7,8	2,1	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	3,9	6,2	5,9	5,0	5,4	5,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,2	5,9	5,4	5,0	5,9	6,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	3,9	2,1	7,8	12,8	16,0	18,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,6	20,3	19,9	18,8	18,5	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,6	19,8	18,5	18,8	19,9	20,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,6	18,1	16,0	12,8	7,8	2,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	3,9	6,2	5,9	5,0	5,4	5,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,2	5,9	5,4	5,0	5,9	6,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	3,9	2,1	7,8	12,8	16,0	18,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	5 hex	54 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KLAGENFURT 3 95,2 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.211/07-025

1	Name der Funkstelle	VIKTRING																																																																																																																																		
2	Standort	Stifterkogel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Harmonie																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E17 50		46N34 36	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	715																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	28																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>15,0</td> <td>13,0</td> <td>10,0</td> <td>7,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>6,0</td> <td>8,0</td> <td>11,0</td> <td>14,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,0	18,0	18,0	19,0	19,0	19,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,0	15,0	13,0	10,0	7,0	5,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,0	6,0	8,0	11,0	14,0	16,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,0	19,0	19,0	19,0	18,0	18,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,0	19,0	19,0	18,0	18,0	19,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,0	19,0	18,0	19,0	19,0	19,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,0	18,0	18,0	19,0	19,0	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,0	15,0	13,0	10,0	7,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,0	6,0	8,0	11,0	14,0	16,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,0	19,0	19,0	19,0	18,0	18,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	19,0	19,0	19,0	18,0	18,0	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	19,0	19,0	18,0	19,0	19,0	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	5 hex	54 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KLAGENFURT 3 95,2 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			